

Gesetzentwurf

Gesetz zur Neuordnung der Aufnahme von Flüchtlingen in Baden-Württemberg, über die Erstattung von Mehraufwendungen aufgrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 18. Juli 2012 und zur Änderung sonstiger Vorschriften

Vorblatt

A. Problem und Ziel

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 11. März 2004 bedarf einer humanitären Neuausrichtung. Den elementaren Bedürfnissen der vom Land aufgenommenen Flüchtlinge im Hinblick auf ihre Unterbringung, Betreuung und Versorgung soll besser Rechnung getragen werden, als dies bislang der Fall ist.

Mit Urteil vom 18. Juli 2012, 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11, hat das Bundesverfassungsgericht die Höhe der Geldleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beanstandet und bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung eine Übergangsregelung angeordnet, nach der die Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz teils auch rückwirkend Anspruch auf wesentlich höhere Geldleistungen haben. Den Stadt- und Landkreisen als Kostenträger sind entstandene Mehraufwendungen zu erstatten.

B. Lösung

Der vorliegende Entwurf verfolgt im Hinblick auf die Aufnahme und Unterbringung der Flüchtlinge unter Beibehaltung der grundlegenden Strukturen der Aufnahmeverwaltung einen humanitären Neuansatz. Es wird eine Unterbringung in Wohnungen ermöglicht, es werden Mindeststandards für Unterbringungseinrichtungen eingeführt, die Wohn- und Schlaffläche in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung erhöht und die Dauer der vorläufigen Unterbringung in den Kreisen grundsätzlich verkürzt. Ferner werden den unteren Aufnahmebehörden größere Spielräume bei der Versorgung der untergebrachten Personen eingeräumt. Soweit nach den bundesrechtlichen Vorgaben zulässig, sollen die Flüchtlinge zum Lebensunterhalt in der Regel keine Sachleistungen mehr erhalten.

Die von den Stadt- und Landkreisen infolge der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung für Zeiträume vor dem 1. August 2012 nachträglich zu gewährenden Geldleis-

tungen sollen spitz abgerechnet und erstattet werden. Hierfür wird eine Rechtsgrundlage geschaffen.

C. Alternativen

Das bisherige Flüchtlingsaufnahmerecht könnte beibehalten werden. Damit würde das Land seiner humanitären Verpflichtung allerdings nicht gerecht.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und der Nachhaltigkeitsprüfung

Das Gesetz wird sich positiv auf die Lebensbedingungen der Asylsuchenden und Flüchtlinge in Baden-Württemberg auswirken.

Zu einer verstärkten gesellschaftlichen Einbindung werden insbesondere die Ortsanbindung der Gemeinschaftsunterkünfte, die Wohnungsunterbringung sowie die Vermittlung einfacher Sprachkenntnisse schon während der vorläufigen Unterbringung beitragen. Einer sozialen Isolation wird auf diese Weise entgegengewirkt und ihre Integrationsfähigkeit im Hinblick auf eine mögliche Aufenthaltsverfestigung gefördert.

Es steht zu erwarten, dass sich die Lebensqualität der untergebrachten Personen auch infolge der neuen Unterbringungsstandards und der Verkürzung der Verweildauer in der vorläufigen Unterbringung deutlich verbessern wird. Auf die Gesundheitssituation dürfte sich insgesamt positiv auswirken, dass Belastungsfaktoren wie räumliche Enge und soziale Isolation sowie die weitgehende Abhängigkeit von Sachleistungen abgemildert werden und stärker eigenverantwortliches Handeln ermöglicht wird. Insbesondere die Verbesserungen bei der Wohnsituation werden die Lebensqualität der Flüchtlinge nachhaltig verbessern.

Auswirkungen des Gesetzes auf Arbeit und Beschäftigung sind allenfalls mittelbar insofern zu erwarten, als durch die verbesserten Wohnbedingungen auch eine nachhaltige Aufnahme einer späteren Erwerbstätigkeit erleichtert werden kann. Wirtschaft und Konsum an den Standorten der vorläufigen Unterbringung dürften in geringem Maße davon profitieren, dass Flüchtlinge, die Geld- statt Sachleistungen erhalten, über Kaufkraft verfügen, die vor Ort Wirkung zeigt. Eine erhöhte Nachfrage wird voraussichtlich nach Deutschkursen bestehen. Gegebenenfalls werden die während der vorläufigen Unterbringung vermittelten Sprachkenntnisse den untergebrachten Personen zudem den Zugang zu weiterführenden Bildungsangeboten erleichtern.

Auswirkungen auf Energie und Klima, Verkehr und Mobilität wird das Gesetz nicht bzw. allenfalls in geringem Maße entfalten.

Die Verbesserungen der Lebensstandards der Asylsuchenden und Flüchtlinge sind für die zunächst belasteten Haushalte der Stadt- und Landkreise als Kostenträger letztlich kostenneutral. Denn ihnen werden die Mehrkosten über eine Pauschale je aufgenommenen und untergebrachter Person erstattet. Letztlich werden die Mehrkosten je Flüchtling daher vom Land getragen. Die vorgesehene Pauschalenrevision auf Grundlage der Verhältnisse des Jahres 2016 stellt sicher, dass auch in der Zukunft ein angemessener Kostenersatz gewährt wird.

Auf der Grundlage der im Gesetz festgelegten pauschalen Kostenerstattung und einem angenommenen Jahreszugang von

- 12.000 Asylbewerbern,
- 300 sonstigen Flüchtlingen (entsprechend Haushaltsansatz 2013/2014) und
- 100 unerlaubt eingereisten Ausländern (ausgehend von einer Schwankungsbreite zwischen ca. 100 und 340 Personen in den letzten fünf Jahren wird angenommen, dass mit der erstmaligen Einbeziehung der unerlaubt eingereisten Ausländer in das landesweite Verteilssystem deren Zahl ab dem Jahr 2014 spürbar zurückgehen wird)

würden dem Land im Jahr 2014 sowie in den Folgejahren 2015 bis 2016 aufgrund des Gesetzes gegenüber den auf der Grundlage des geltenden Rechts fortgeschriebenen Pauschalen und unter Berücksichtigung des Zeitversatzes von 6 bzw. 3 Monaten für die Auszahlungen die in der nachstehenden Tabelle enthaltenen Mehrkosten entstehen.

	Laufendes Haushalts- jahr	Folgendes Haushalts- jahr	Restliche Jahre der Finanzplanung	
	2013	2014	2015	2016
	in Mio. Euro			
Land				
Ausgaben insgesamt	0,3	3,4	3,6	10,7
Mehrausgaben für die pauschale Er- stattung an die Kommunen		0,1	3,3	10,4
Verfahrens- und Sozialberatung (Kap. 1503 Tit. 534 75)	0,3	0,3	0,3	0,3
Einmalkosten für die Rückwirkung des BVerfG-Urteils	0	3,0	0	0
davon Personalausgaben (einschl. Zuführung zum Versorgungsfonds)	0	0	0	0
Anzahl der erforderlichen Neustellen	0	0	0	0
Kommunen	0	0	0	0
zusammen (Land+Kom.)	0,3	3,4	3,6	10,7

Sofern mehr Flüchtlinge p. a. als oben angenommen aufzunehmen sind, führt dies zwangsläufig zu entsprechenden Mehrausgaben für die pauschale Erstattung an die Kommunen. Bei geringeren Zugangszahlen vermindern sich die Mehrausgaben entsprechend.

Für die Stadt- und Landkreise sind keine gesetzesbedingten Mehrkosten ersichtlich. Die Regelungen zur pauschalen Kostenerstattung sollen nach 2016 evaluiert werden.

Für die Jahre 2017 ff. geht das Integrationsministerium von 9.000 Asylbewerbern aus. Während für die Jahre bis 2016 eine Orientierung an der aktuellen, auf zeitnah gewonnenen Erkenntnissen beruhenden Prognose des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge angezeigt ist, haben die Jahre 2017 ff. keinen Bezug mehr zu aktuellen Prognosen. Für diesen Zeitraum ist es nach Einschätzung des Integrationsministeriums sachgerecht, auch die bereits feststehenden Zugänge zurückliegender Zeiträume einzubeziehen und Prognoseerwartungen ein stärkeres Gewicht zu verleihen.

**Gesetz zur Neuordnung der Aufnahme von Flüchtlingen
in Baden-Württemberg, über die Erstattung von Mehraufwendungen
aufgrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 18. Juli 2012
und zur Änderung sonstiger Vorschriften**

Vom

Artikel 1

**Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen
(Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG)**

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient der Erfüllung rechtlicher und humanitärer Verpflichtungen des Landes gegenüber Personen, die im Bundesgebiet Schutz suchen. Es ist getragen vom Grundsatz eines menschenwürdigen Umgangs mit Flüchtlingen.

(2) Die nachfolgenden Vorschriften regeln die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Ausländerinnen und Ausländern,

1. die Asyl begehren,
2. denen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach §§ 22, 23 und 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) Aufenthalt gewährt wird,
3. die als unerlaubt eingereiste Ausländer nach § 15a AufenthG auf die Länder verteilt werden

sowie die Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG).

§ 2

Aufnahmeverwaltung

(1) Die Aufgaben nach § 1 obliegen den Aufnahmebehörden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Aufnahmebehörden sind

1. das Integrationsministerium als oberste Aufnahmebehörde,
2. die Regierungspräsidien als höhere Aufnahmebehörden und
3. die unteren Verwaltungsbehörden als untere Aufnahmebehörden.

(3) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist

1. als Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) Aufnahmeeinrichtung im Sinne des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG),
2. zuständige Landesbehörde im Sinne von § 50 AsylVfG, in den Fällen des § 50 Absätze 3 und 4 AsylVfG jedoch nur, solange der Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen,
3. zuständige Behörde im Sinne von § 15a Absatz 1 Satz 5 AufenthG und
4. als Landeserstaufnahmeeinrichtung zuständige Aufnahmeeinrichtung für Ausländer, die aufgrund einer Entscheidung nach § 15a Absatz 3 AufenthG aus anderen Ländern aufzunehmen sind oder die sich aufgrund einer Anordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe in die Landeserstaufnahmeeinrichtung zu begeben haben.

Dem Regierungspräsidium Karlsruhe obliegt ferner die Auszahlung der Pauschalen nach § 15 und § 21.

(4) Die untere Aufnahmebehörde ist sachlich zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie entscheidet auch über Widersprüche gegen von ihr erlassene Verwaltungsakte auf dem Gebiet des Asylbewerberleistungsgesetzes und gegen Gebührenentscheidungen für Leistungen im Rahmen der vorläufigen Unterbringung.

§ 3

Aufzunehmende Personen

Aufgenommen werden die in § 1 Absatz 2 bezeichneten Personen, soweit das Land hierzu gesetzlich verpflichtet ist oder sich hierzu verpflichtet hat. Ausländische Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder sowie die Eltern minderjähri-

ger lediger Kinder oder sonstige personensorgeberechtigte Erwachsene (Familienangehörige), die in Haushaltsgemeinschaft mit den in § 1 Absatz 2 bezeichneten Personen leben, werden für denselben Zeitraum aufgenommen. Andere ausländische Personen dürfen nur aufgenommen werden, wenn die Versagung der Aufnahme eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 4

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Auf ausländische Kinder und Jugendliche im Sinne von § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch finden die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Erstaufnahme, Unterbringung und Betreuung keine Anwendung. Dies gilt auch nach Eintritt der Volljährigkeit und nach Ende des Leistungsbezugs nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, sofern nicht erstmalig ein Asylantrag gestellt wird.

§ 5

Schutzbedürftige Personen

Bei der Ausführung dieses Gesetzes berücksichtigen die Aufnahmebehörden die besonderen Belange schutzbedürftiger Personen.

ZWEITER ABSCHNITT

Erstaufnahme und vorläufige Unterbringung

§ 6

Erstaufnahme

(1) Das Regierungspräsidium Karlsruhe gewährleistet nach Maßgabe des Asylverfahrensgesetzes die Erstaufnahme in der Landeserstaufnahmeeinrichtung. Bei Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 3 erfolgt eine Erstaufnahme, soweit sie erforderlich ist.

(2) Während der Erstaufnahme obliegt dem Regierungspräsidium Karlsruhe die Gewährleistung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtung und die

Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach § 5 AsylbLG. Neu eintreffende Personen erhalten Zugang zu qualifizierter Sozial- und Verfahrensberatung. Auf eine Identifizierung schutzbedürftiger Personen ist im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten hinzuwirken.

(3) Für die Dauer der Erstaufnahme wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Das Regierungspräsidium Karlsruhe erlässt die Nutzungsordnung und trifft die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen.

(4) Das Regierungspräsidium Karlsruhe teilt die Personen nach § 1 Absatz 2 und deren Familienangehörige den unteren Aufnahmebehörden zu und leitet sie, sofern erforderlich, an diese weiter. Unbeschadet der Bestimmungen des § 4 werden auch ausländische Kinder und Jugendliche im Sinne von § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nach Satz 1 zugeteilt. Das Nähere zur Zuteilung nach den Sätzen 1 und 2 regelt die oberste Aufnahmebehörde durch Rechtsverordnung.

§ 7

Aufnahme und vorläufige Unterbringung

(1) Die unteren Aufnahmebehörden nehmen die ihnen zugeteilten Personen auf und bringen sie vorläufig unter.

(2) Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 2 werden nur untergebracht, soweit dies erforderlich ist.

§ 8

Aufenthalt während der vorläufigen Unterbringung

(1) Die vorläufige Unterbringung erfolgt unter Berücksichtigung des § 53 AsylVfG in Gemeinschaftsunterkünften und in Wohnungen. Im Falle einer Unterbringung in Wohnungen sind vorrangig schutzbedürftige Personen zu berücksichtigen. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Form der Unterbringung besteht nicht. Je vorgehaltenem Unterbringungsplatz ist eine durchschnittliche Wohn- und Schlafräumfläche von mindestens sieben Quadratmetern zugrunde zu legen. Die für die vorläufige Unterbringung genutzten Liegenschaften sollen aufgrund ihrer Lage geeignet sein, den

Bewohnerinnen und Bewohnern die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Die oberste Aufnahmebehörde bestimmt durch Rechtsverordnung die Anforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung im Übrigen.

(2) In besonders begründeten persönlichen Härtefällen ist eine Unterbringung außerhalb von Einrichtungen nach Absatz 1 zulässig.

(3) Die der vorläufigen Unterbringung dienenden Liegenschaften nach Absatz 1 werden von den unteren Aufnahmebehörden errichtet, verwaltet und betrieben. Sie gelten als eine einheitliche Einrichtung der vorläufigen Unterbringung. Die Stadt- und Landkreise stellen das notwendige Personal. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden unterstützen die unteren Aufnahmebehörden bei der Auswahl geeigneter Grundstücke und Gebäude.

(4) In besonderen Zugangssituationen kann die oberste Aufnahmebehörde eine vorläufige Unterbringung abweichend von Absatz 1 zulassen und die Bedingungen hierfür festlegen.

§ 9

Dauer der vorläufigen Unterbringung

(1) Die vorläufige Unterbringung endet bei Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 1

1. in den Fällen nach § 53 Absatz 2 AsylVfG mit dem Ende der Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen,
2. mit Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Asylantrag oder den Folgeantrag,
3. mit Erteilung eines Aufenthaltstitels sowie
4. 24 Monate nach der Aufnahme durch die untere Aufnahmebehörde.

Nach einer Dauer der vorläufigen Unterbringung von mehr als zwölf Monaten findet § 8 Absatz 1 Satz 2 auf die betroffenen Personen entsprechend Anwendung.

(2) Die untere Aufnahmebehörde kann die vorläufige Unterbringung abweichend von Absatz 1 früher beenden, sofern im Einzelfall ausreichender Wohnraum in ihrem Bezirk nachgewiesen wird und der Lebensunterhalt gesichert ist. § 2 Absätze 3 und 4 AufenthG finden entsprechende Anwendung.

(3) Die untere Aufnahmebehörde kann die vorläufige Unterbringung der betreffenden Person abweichend von Absatz 1 vorübergehend fortsetzen, soweit dies zur Sicherstellung der Anschlussunterbringung erforderlich ist. In Abstimmung mit der Ausländerbehörde kann sie die vorläufige Unterbringung abweichend von Absatz 1 fortsetzen, wenn die betreffende Person vollziehbar ausreisepflichtig ist und die begründete Aussicht besteht, dass ihr Aufenthalt in absehbarer Zeit beendet werden kann.

(4) Die vorläufige Unterbringung von Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 3 endet spätestens sechs Monate nach der Aufnahme durch die untere Aufnahmebehörde. Absatz 3 gilt entsprechend. § 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Für die Dauer der vorläufigen Unterbringung wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet; § 6 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Für die Festsetzung von Gebühren für die Nutzung gilt das Landesgebührengesetz, soweit Bundesrecht nichts Abweichendes regelt. Die unteren Aufnahmebehörden werden ermächtigt, die Pauschalbeträge im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 3 AsylbLG in der jeweils geltenden Fassung festzusetzen. Die Landratsämter treffen die Festsetzungen durch Rechtsverordnung, die Bürgermeisterämter der Stadtkreise durch Satzung. Gebühren und Erstattungen stehen den Stadt- und Landkreisen zu.

§ 10

Vorläufige Unterbringung von Folgeantragstellern

(1) Eine Person im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 1, die nach Beendigung der vorläufigen Unterbringung einen Folgeantrag stellt, soll nicht erneut vorläufig untergebracht werden.

(2) Eine wieder eingereiste Person, die einen Folgeantrag stellt, wird vorläufig untergebracht. Dies soll in der Einrichtung erfolgen, der sie im Rahmen des vorherigen Asylverfahrens zugeteilt war.

(3) Für Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3, die einen Asylantrag stellen, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 11

Leistungsgewährung

(1) Leistungen werden nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Bundes gewährt. Für die Dauer der vorläufigen Unterbringung soll eine Leistungsgewährung in Form von Sachleistungen außer Betracht bleiben, soweit dies auf Grund der Rechtsvorschriften des Bundes zulässig ist und nicht im Einzelfall Sachleistungen zur Sicherstellung des physischen Existenzminimums geboten sind.

(2) Bereits während der Erstaufnahme erbrachte Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind dem Leistungsempfänger nach Ende der Erstaufnahme zu belassen.

§ 12

Soziale Beratung und Betreuung

Während der vorläufigen Unterbringung ist eine angemessene soziale Beratung und Betreuung zu gewährleisten. Die Aufnahmebehörden sollen hierbei auch geeignete Angebote Dritter unter Einbeziehung bestehender Angebote ehrenamtlich tätiger Personen berücksichtigen. Das Nähere regelt die oberste Aufnahmebehörde durch Rechtsverordnung.

§ 13

Schulbesuch und Sprachvermittlung

(1) Im Rahmen der vorläufigen Unterbringung ist sicherzustellen, dass der Schulbesuch nach Maßgabe des Schulgesetzes erfolgen kann. Wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass bestehende Fördermaßnahmen zur Vorbereitung auf den Schulbesuch benötigt werden, ist die Schulaufsichtsbehörde zu unterrichten.

(2) Während der vorläufigen Unterbringung soll die Möglichkeit gewährt werden, Grundkenntnisse der deutschen Sprache zu erwerben.

§ 14

Ausgabenträgerschaft

Die Stadt- und Landkreise tragen die Ausgaben für die den unteren Aufnahmebehörden obliegenden Aufgaben.

§ 15

Ausgabenerstattung

(1) Das Land erstattet den Stadt- und Landkreisen für im Rahmen der vorläufigen Unterbringung entstehende Ausgaben für jede nach § 7 aufgenommene und untergebrachte Person einmalig eine Pauschale. Mit den Pauschalen werden notwendige Ausgaben für personellen und sächlichen Verwaltungsaufwand zur Durchführung dieses Gesetzes, für Beratung und Betreuung einschließlich der Förderung der Rückkehrbereitschaft, für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Sozialgesetzbuch und für liegenschaftsbezogene Ausgaben sowie für Aufwendungen der Gemeinden im Rahmen der Anschlussunterbringung erstattet. Die oberste Aufnahmebehörde kann durch Rechtsverordnung für Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 2 Abweichungen festlegen.

(2) Die Pauschalen nach Absatz 1 werden für jede Person nur einmal gewährt. Bei nachträglicher Stellung eines Asylantrags, bei Umverteilungen oder bei einer Wiederaufnahme von zwischenzeitlich untergetauchten oder ausgereisten Personen sowie von Personen, deren vorläufige Unterbringung bereits beendet war, erfolgt keine weitere Erstattung seitens des Landes an den aufnehmenden Stadt- oder Landkreis. Während der Erstaufnahme erbrachte Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind dem Land nicht zu erstatten.

(3) Die Ausgabenpauschale wird wie folgt festgesetzt:

1. für Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 1 und deren Familienangehörige 13 722 Euro,
2. für sonstige Personen 4 574 Euro.

Die Beträge nach Satz 1 erhöhen sich jährlich um eineinhalb Prozent.

(4) Die oberste Aufnahmebehörde kann die Pauschalen durch Rechtsverordnung neu festsetzen, wenn und soweit dies erforderlich ist.

(5) Die Ausgabenerstattung erfolgt für Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 1 sechs Monate, für Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 3 drei Monate nach der Aufnahme durch die untere Aufnahmebehörde.

(6) Erstattungen, die das Land von dritter Seite für die Aufnahme von Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 erhält, gibt es in geeigneter Weise an die Stadt- und Landkreise weiter, soweit sie seine Aufwendungen übersteigen.

§ 16

Datenverarbeitung

(1) Die Aufnahmebehörden dürfen Daten im Sinne von § 33 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes im Einzelfall sowie Lichtbilder verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Aufnahmebehörden dürfen bei Erstaufnahme und der nachfolgenden Aufnahme nach § 7 Absatz 1 den mit der Betreuung nach § 6 Absatz 2 und § 12 befassten Stellen für die Betreuung Namen, Geburtsdatum und Herkunftsland der Personen übermitteln. Soweit die Betreuung in der Trägerschaft von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften erfolgt, darf zusätzlich die Zugehörigkeit zu dieser Religionsgesellschaft mitgeteilt werden. Der Empfänger darf die Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. An andere Stellen darf der Empfänger die Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen weitergeben. Die Daten sind mit Beendigung der Betreuung zu löschen. Die Sätze 4 und 5 gelten für kirchlich getragene Betreuungseinrichtungen entsprechend.

(3) Soweit durch besondere Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Ausländerbehörden nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes; das Polizeigesetz findet insoweit keine Anwendung.

DRITTER ABSCHNITT

Anschlussunterbringung

§ 17

Personenkreis

Die von den unteren Aufnahmebehörden nach § 7 untergebrachten Personen sind nach dem Ende der vorläufigen Unterbringung in die Anschlussunterbringung einzubeziehen. Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 9 Absatz 1 Nr. 1 sowie des § 9 Absatz 2.

§ 18

Unterbringung in den Gemeinden

(1) Das Regierungspräsidium Karlsruhe teilt die in die Anschlussunterbringung einzubeziehenden Personen den unteren Aufnahmebehörden zu (Zweitverteilung). Die unteren Aufnahmebehörden teilen die Personen den kreisangehörigen Gemeinden zu. Das Nähere regelt die oberste Aufnahmebehörde durch Rechtsverordnung.

(2) Personen nach Absatz 1 werden von den Gemeinden untergebracht, soweit dies erforderlich ist. Gemeinsam mit den unteren Aufnahmebehörden wirken die Gemeinden auf eine zügige endgültige Unterbringung und Unabhängigkeit der in die Anschlussunterbringung einbezogenen Personen von öffentlichen Leistungen hin. Den unteren Aufnahmebehörden obliegt weiterhin die soziale Beratung und Betreuung.

(3) In den Stadtkreisen ist Absatz 2 sinngemäß anzuwenden.

(4) Für die im Rahmen der Anschlussunterbringung entstehenden Aufwendungen erhalten die Gemeinden von dem Stadt- oder Landkreis, in dem die zugeteilte Person vorläufig untergebracht war, einmalig einen Pauschalbetrag von 135 Euro. Der Betrag erhöht sich jährlich um eineinhalb Prozent.

§ 19

Verordnungsermächtigungen

Die oberste Aufnahmebehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Aufgaben der höheren Aufnahmebehörde einem Regierungspräsidium auch in anderen Regierungsbezirken sowie Aufgaben der unteren Aufnahmebehörde einer unteren Verwaltungsbehörde auch im Gebiet anderer unterer Verwaltungsbehörden oder den Regierungspräsidien zuzuweisen,
2. bei den höheren Aufnahmebehörden weitere Aufnahmeeinrichtungen des Landes einzurichten und diesen Aufgaben einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des Asylverfahrensgesetzes sowie Zuständigkeiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu übertragen,
3. abweichende Regelungen zu § 4 über die Aufnahme und Unterbringung ausländischer Kinder und Jugendlicher im Sinne von § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu treffen, soweit dies zur Anpassung an Bundesrecht erforderlich oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist,
4. die Dauer der vorläufigen Unterbringung abweichend von § 9 Absatz 1 zu regeln, um besonderen Zugangssituationen Rechnung zu tragen, sowie
5. für einzelne Gruppen von Personen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2, die kein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzen, durch Rechtsverordnung abweichende Regelungen zur Verteilung, zur Unterbringung und zur Ausgabenerstattung zu treffen, sofern besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern.

VIERTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20

Pauschalenüberprüfung

(1) Die Pauschalen nach § 15 Absatz 3 sind auf der Grundlage der im Jahr 2016 bestehenden Verhältnisse zu überprüfen und durch Rechtsverordnung der obersten Aufnahmebehörde erforderlichenfalls neu festzusetzen.

(2) Um die Pauschalen neu festzusetzen, kann die oberste Aufnahmebehörde zur Überprüfung der tatsächlichen Aufwendungen bei den unteren Aufnahmebehörden insbesondere die durchschnittlichen tatsächlichen Aufwendungen für die in der Ausgabenpauschale abgebildeten Positionen je Person erheben und zur Ermittlung der sich daraus ergebenden Pauschalenhöhe den Durchschnitt der Ausgaben der Stadt- und Landkreise bilden.

§ 21 **Pauschale für Altfälle**

Für Personen im Sinne von § 10 Absatz 2 Satz 1 und ihre Familienangehörigen, die bis zum 31. März 2004 ausgereist sind und nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wieder einreisen und vorläufig untergebracht werden, erstattet das Land dem aufnehmenden Stadt- oder Landkreis einmalig eine Pauschale in Höhe von 4 291 Euro. Die Ausgabenerstattung erfolgt drei Monate nach der Aufnahme durch die untere Aufnahmebehörde.

§ 22 **Übergangspauschalen**

(1) Die Pauschale nach § 15 Absatz 1 Satz 1 wird für Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 1 und ihre Familienangehörigen für die Jahre 2014 und 2015 wie folgt festgesetzt:

2014	12 316 Euro
2015	13 010 Euro

(2) Die Pauschale nach § 15 Absatz 1 Satz 1 wird für sonstige Personen für die Jahre 2014 und 2015 wie folgt festgesetzt:

2014	4 105 Euro
2015	4 337 Euro

(3) § 15 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 23 **Anpassung der Wohn- und Schlaflfläche in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung**

Die unteren Aufnahmebehörden passen in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung nach § 8 die durchschnittliche Wohn- und Schlaflfläche je Person in der Weise an, dass am 1. Januar 2016 die in § 8 Absatz 1 Satz 4 bestimmte Flächenzahl von mindestens 7 m² erreicht wird.

Artikel 2

Gesetz über die Erstattung von Mehraufwendungen aufgrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 18. Juli 2012

§ 1

Erstattung der Mehraufwendungen

(1) Soweit die unteren Aufnahmebehörden an vorläufig untergebrachte Personen, zu deren Aufnahme das Land nach dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) verpflichtet ist, und deren Familienangehörige Geldleistungen erbracht haben oder erbringen, um den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Juli 2012 betreffende Leistungsansprüche zu erfüllen, die aufgrund der Rückwirkung der vom Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 18. Juli 2012, 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11, angeordneten Übergangsregelung entstanden sind, werden den Stadt- und Landkreisen diese Aufwendungen vom Land erstattet.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die Ansprüche, derentwegen die Geldleistungen erbracht werden, mehr als 17 Monate nach der Aufnahme der Leistungsberechtigten durch die untere Aufnahmebehörde entstanden sind.

§ 2

Verfahren

Die Erstattung nach § 1 erfolgt auf Antrag, mit dem die Aufwendungen nachzuweisen sind. Der Antrag ist beim Regierungspräsidium Karlsruhe bis zum 31. Dezember 2014 zu stellen.

Artikel 3

Änderung des Eingliederungsgesetzes

§ 9 Absatz 1 Satz 2 des Eingliederungsgesetzes in der Fassung vom 22. August 2000 (GBl. S. 629) wird wie folgt gefasst:

„Die Anforderungen für Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz gelten entsprechend.“

Artikel 4

Änderung der Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung

Die Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2008 (GBl. S. 465) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird aufgehoben.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Ausländerrechtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe nach dem Aufenthaltsgesetz für unerlaubt eingereiste Ausländer“
 - b) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen und der Wortlaut wie folgt neu gefasst:

„Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist zuständige Ausländerbehörde für Ausländer, die aufgrund einer Entscheidung nach § 15a Absatz 3 AufenthG aus anderen Ländern aufzunehmen sind oder die sich aufgrund einer Anordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe in die Landeserstaufnahmeeinrichtung zu begeben haben, solange diese in der Landeserstaufnahmeeinrichtung wohnen oder zu wohnen verpflichtet sind.“
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 5
Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 § 8 Absatz 1 Satz 4 und § 15 Absatz 3 treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten das Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 11. März 2004 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 71 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 73), die Verordnung des Integrationsministeriums über die Zulassung von Abweichungen von der Dauer des Nutzungsverhältnisses nach § 7 Absatz 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 18. Juli 2012 (GBl. S. 510) sowie die Verordnung des Integrationsministeriums über die Neufestsetzung der Ausgabenpauschale nach § 9 Absatz 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 19. März 2013 (GBl. S. 42) außer Kraft.

Stuttgart, den

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Neues Flüchtlingsaufnahmegesetz

Mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen trägt das Land seiner humanitären und rechtlichen Verantwortung Rechnung. Für die Betroffenen selbst ist dies ein zeitlich nur begrenzter, aber dennoch bedeutsamer Lebensabschnitt, in dem sich nicht selten ihr weiteres aufenthaltsrechtliches Schicksal entscheidet. Selbst wenn ihr Aufenthalt in Deutschland nur vorübergehender Natur ist, haben die Schutzsuchenden in dieser Zeitphase ein Anrecht auf menschenwürdige Lebensbedingungen. Nicht unberücksichtigt bleiben darf zudem der Umstand, dass ein erheblicher Anteil der Schutzsuchenden längerfristig oder dauerhaft im Bundesgebiet leben wird. Schon aus diesem Grund ist es notwendig, den Betroffenen bereits in der ersten Phase ihres Aufenthalts Lebensbedingungen zu gewährleisten, die eine spätere Integration in die Aufnahmegesellschaft erleichtern. Ziel ist es dabei auch, den Schutzsuchenden zu einem möglichst frühen Zeitpunkt die Möglichkeit eines weitgehend selbstbestimmten Lebens zu eröffnen.

Auch verwaltungspraktischen Belangen ist in den Regelungen zur Aufnahme und Unterbringung Rechnung zu tragen. Die unteren Aufnahmebehörden und damit auch die Stadt- und Landkreise als Träger der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung sollen die Möglichkeit erhalten, die Unterbringung, Betreuung und Versorgung im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten praxisgerecht zu gestalten. Soweit neue Unterbringungs- und Leistungsstandards eingeführt werden, ist dies in angemessener Weise bei der pauschalen Kostenerstattung gegenüber den Stadt- und Landkreisen zu berücksichtigen.

Diesen Erfordernissen wird durch die Neufassung des Flüchtlingsaufnahmerechts entsprochen. Dem humanitären Neuansatz wird unter anderem Rechnung getragen, indem die Unterbringung auch in Wohnungen ermöglicht wird, qualitative und quantitative Mindeststandards für Unterbringungseinrichtungen mit mehr Wohn- und Schlaflfläche je Person eingeführt werden und die regelmäßige Dauer der vorläufigen Unterbringung in den Kreisen deutlich verkürzt wird. Ferner werden den unteren Aufnahmebehörden größere Spielräume bei der Leistungsgewährung für die untergebrachten Personen eingeräumt. Soweit nach den bundesrechtlichen Vorgaben zulässig, sollen Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht mehr als Sachleistungen, sondern in Form von Geldsurrogaten oder Geld gewährt werden.

Klarstellungsbedarf besteht im Hinblick auf den Schutz minderjähriger Flüchtlinge, die

ohne Begleitung eines Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland kommen (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge - UMF). Nach Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK) am 1. Oktober 2005, mit dem der Anwendungsbereich von § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im Hinblick auf Kritik des UN-Kinderrechteausschusses erweitert worden ist, werden diese Minderjährigen in der Praxis grundsätzlich von der vorläufigen Unterbringung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz ausgenommen und stattdessen nach den einschlägigen kinder- und jugendhilferechtlichen Vorschriften in Obhut genommen. Das Flüchtlingsaufnahmerecht ist an diese bundesgesetzliche Vorgabe anzupassen.

Andererseits wird mit den „unerlaubt eingereisten Ausländern“ im Sinne von § 15a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erstmals eine Personengruppe in den Anwendungsbereich des Flüchtlingsaufnahmegesetzes einbezogen, für die von Gesetzes wegen bislang weder eine landesweite Verteilung noch eine Unterbringung in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung oder eine Erstattung der Aufwendungen der aufnehmenden Kreise vorgesehen ist.

Nach dem bisherigen Flüchtlingsaufnahmegesetz erhalten die Kreise für jeden übernommenen Flüchtling eine einmalige Gesamtpauschale, mit der ihnen die Kosten für die vorläufige Unterbringung sowie für die Versorgung und Betreuung während dieser Zeit erstattet werden. An diesem transparenten und bewährten System, das den Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten gering hält und Anreize für eine effiziente Aufgabenerfüllung setzt, wird festgehalten. Jedoch ist diese Gesamtpauschale aus Anlass der Neufassung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und wegen der damit für die Stadt- und Landkreise verbundenen Änderungen der tatsächlichen Kosten neu festzusetzen.

Schließlich sind verschiedene redaktionelle Anpassungen vorzunehmen. Beispielsweise sind Verweise auf mittlerweile außer Kraft getretene Rechtsvorschriften zu berichtigen.

Um die Anpassungsfähigkeit des Flüchtlingsaufnahmerechts an sich ändernde Bedingungen zu gewährleisten und zugleich die Lesbarkeit der Bestimmungen zu verbessern, werden im neu gefassten Flüchtlingsaufnahmegesetz nur grundlegende Bestimmungen aufgenommen, Detailregelungen hingegen künftig auf Verordnungsebene durch das Integrationsministerium getroffen.

Gesetz über die Erstattung von Mehraufwendungen aufgrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 18. Juli 2012

Mit Urteil vom 18. Juli 2012, 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11, hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Höhe der Geldleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes verfassungswidrig sei, und dem Bundesgesetzgeber aufgegeben, unverzüglich für den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes eine Neuregelung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu treffen. Bis zum Inkrafttreten einer solchen gesetzlichen Neuregelung hat das Bundesverfassungsgericht eine Übergangsregelung angeordnet, nach der die Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Anspruch auf wesentlich höhere, anhand des Regelbedarfsermittlungsgesetzes (RBEG) zu berechnende Geldleistungen haben.

Diese Übergangsregelung ist seit dem 1. August 2012 anwendbar. Darüber hinaus entfaltet sie bis zum 01.01.2011 Rückwirkung, soweit den Leistungen, die den Leistungsberechtigten gewährt wurden, keine unanfechtbaren Bescheide zugrunde liegen. Den dadurch den Stadt- und Landkreisen als Ausgabenträgern entstehenden Mehrkosten hat das Land im Jahr 2013 durch eine Neufestsetzung der Pauschalen nach § 9 Absatz 1 FlüAG a. F. bereits teilweise Rechnung getragen. Auszugleichen bleiben allerdings noch die Mehraufwendungen für Leistungen, die infolge der Rückwirkung der verfassungsgerichtlichen Übergangsregelung für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Juli 2012 nachträglich zu gewähren waren.

Mit dem Gesetz über die Erstattung von Mehraufwendungen aufgrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 18. Juli 2012 wird nunmehr eine solche Ausgleichsregelung getroffen. Die in Rede stehenden Ausgaben der Stadt- und Landkreise für rückwirkende Leistungen sollen betragsgenau abgerechnet und erstattet werden.

Änderung des Eingliederungsgesetzes (EglG)

Das Eingliederungsgesetz sieht vor, dass Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler zunächst in Übergangswohnheimen untergebracht werden. Im Gleichklang mit der entsprechenden Vorgabe des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 11. März 2004 war dabei bislang je Unterbringungsplatz pro Person eine Wohn- und Schlaflfläche von nur je 4,5 Quadratmeter zuzüglich der Gemeinschaftsräume zugrunde zu legen. Um zu gewährleisten, dass Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern auch künftig keine schlechteren Aufnahmebedingungen angeboten werden, als Asylsuchenden und Flüchtlingen, wird der neue Flächenansatz nach Artikel 1 § 8 Absatz 1 Satz 4 (mindestens 7 m²) für entsprechend anwendbar erklärt.

Änderung der Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung (AAZuVO)

Nachdem verschiedene Bestimmungen über aufnahmerechtliche Sonderzuständigkeiten des Regierungspräsidiums Karlsruhe, die bislang außerhalb des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in der Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung geregelt waren, nunmehr in das Flüchtlingsaufnahmegesetz überführt werden, werden notwendige Folgeänderungen der Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung vorgenommen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1: Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG)

Zu § 1

Absatz 1

Dem Gesetz werden einleitend grundsätzliche Aussagen zur Zielrichtung vorangestellt, in deren Lichte die nachfolgenden Bestimmungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes zu lesen und auszulegen sind. Aus dem Bundesrecht, namentlich aus dem Asylverfahrensgesetz und dem Asylbewerberleistungsgesetz, resultiert auf Länderebene ein Regelungsbedarf, dem mit dem vorliegenden Gesetz Rechnung getragen werden soll. Darüber hinaus besteht jedoch auch eine humanitäre Verpflichtung des Bundes und der Länder, Schutzsuchenden, die in der Bundesrepublik Zuflucht vor Krieg, Verfolgung und Not in ihren Herkunftsländern suchen, unabhängig von ihrer Bleibeperspektive für die Zeit ihres Aufenthalts im Inland eine menschenwürdige Existenz zu ermöglichen.

Absatz 2

Die Norm entspricht dem bisherigen § 1. Die Vorschrift wird jedoch an die geänderte bundesrechtliche Gesetzeslage angepasst und erweitert.

Das Ausländergesetz, auf das bisher verwiesen worden ist, ist am 01.01.2005 mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes vom 05.08.2004 außer Kraft getreten und durch das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ersetzt worden. Dasselbe gilt für das Gesetz

über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge, das ebenfalls durch das Zuwanderungsgesetz außer Kraft gesetzt worden ist.

Vorschriften, nach denen Ausländern aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, finden sich im Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes. Es handelt sich namentlich um die §§ 22, 23 und 24 AufenthG.

Da die genannten Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes in der Gesamtschau eine umfassende Regelung enthalten, ist der ergänzende Auffangtatbestand, der bislang vorsorglich in § 1 Nummer 1 verankert gewesen ist, verzichtbar geworden und wird daher nicht beibehalten.

Mit der Nummer 3 wird der persönliche Anwendungsbereich des Gesetzes um eine zusätzliche Personengruppe erweitert. Unerlaubt eingereiste Ausländer im Sinne von § 15a AufenthG, die auf das Land Baden-Württemberg verteilt werden, sollen künftig ebenfalls in die vorläufige Unterbringung mit einbezogen werden. Insbesondere werden diese Personen damit künftig nach dem allgemeinen Zuteilungsschlüssel auf die Stadt- und Landkreise verteilt. Eine Benachteiligung der unerlaubt eingereisten Ausländer gegenüber den Asylsuchenden ergibt sich daraus nicht, da letztere ihren Wohnsitz ebenfalls nicht frei wählen können. Mit der Erweiterung um diese Personengruppe soll einer Entwicklung entgegengewirkt werden, die dazu führen könnte, dass sich die meisten unerlaubt eingereiste Ausländer in wenigen Stadt- und Landkreisen konzentrieren.

Zu § 2

Die Absätze 1 und 2 entsprechen inhaltlich unverändert den Absätzen 1 und 2 des § 2 FlüAG a. F.

Absatz 3

Die vormals in Ludwigsburg, Karlsruhe, Freiburg und Reutlingen eingerichteten Bezirksstellen wurden zwischenzeitlich aufgelöst.

Die Aufgaben einer Erstaufnahmeeinrichtung im Sinne der §§ 44 ff. des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) werden landesweit ausschließlich von der Landeserstaufnahmeeinrichtung beim Regierungspräsidium Karlsruhe wahrgenommen. Dem Regierungspräsidium Karlsruhe ist nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 der Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung (AAZuVO) die alleinige

Zuständigkeit übertragen worden. Diese zentrale Aufgabenwahrnehmung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe soll mit Nummer 1 beibehalten bleiben.

Vor diesem Hintergrund erscheint es im Sinne einer transparenten Rechtssetzung angebracht, die Sonderzuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe im Gesetz selbst festzuschreiben.

Die Befugnis der obersten Aufnahmebehörde, (weitere) Landesaufnahmeeinrichtungen auch bei den anderen höheren Aufnahmebehörden einzurichten, bleibt in Gestalt einer entsprechenden Verordnungsermächtigung nach § 19 Nummer 1 gleichwohl erhalten.

Mit den Nummern 2 bis 4 werden die mit der Funktion des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Landesaufnahmeeinrichtung des Landes schon bisher verbundenen Zuständigkeiten, die in den §§ 12 und 13 AAZuVO normiert waren, wegen des Sachzusammenhangs ebenfalls in das Gesetz übernommen.

Gemäß Satz 2 ist das Regierungspräsidium Karlsruhe zudem auch weiterhin für die Auszahlung der Pauschalen an die Stadt- und Landkreise zuständig.

Absatz 4

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 4. Ohne inhaltliche Änderungen der bisherigen Rechtslage wird aufgrund § 219 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abweichend von § 85 Absatz 2 Nummer 1 SGG die sachliche Zuständigkeit der unteren Aufnahmebehörden für Gebührenentscheidungen für Leistungen im Rahmen der vorläufigen Unterbringung begründet.

Zu § 3

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 1 und definiert den Personenkreis, der aufgenommen wird. Um jedoch umständliche Wiederholungen im Gesetzestext zu vermeiden, wird auf die Beschreibung des Regelungsbereichs des Gesetzes in § 1 Absatz 2 verwiesen. Die dort bereits bezeichneten Personen sind aufzunehmen, soweit das Land hierzu verpflichtet ist oder sich selbst zur Aufnahme verpflichtet hat.

Inhaltlich findet gegenüber dem bisherigen § 3 Absatz 1 insofern eine Erweiterung statt, als der Anwendungsbereich der Norm über die Verweisung auf § 1 Absatz 2 auch auf unerlaubt eingereiste Ausländer im Sinne von § 15a AufenthG, die im Rahmen der Verteilung durch den Bund dem Land Baden-Württemberg zugewiesen werden, erweitert wird.

Satz 2 wird insofern geändert, als neben ausländischen Ehegatten nunmehr auch ausländische Lebenspartner im Sinne des deutschen Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer gesetzlicher Regelungen anderer Staaten, die eine eheähnliche Lebensgemeinschaft zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern anerkennen und an deren Begründung Rechtsfolgen anknüpfen, in den Anwendungsbereich der Vorschrift einbezogen werden. Ferner werden im Hinblick auf Artikel 2 lit c) dritter Gedankenstrich der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, auch die Eltern minderjähriger lediger Kinder bzw. deren sonstige Personensorgeberechtigten in den Kreis der Familienangehörigen im Sinne des Gesetzes einbezogen.

Die Vorschrift in Satz 3 entspricht inhaltlich unverändert § 3 Absatz 2 FlüAG a. F.

Zu § 4

Die Vorschrift trägt der geänderten Rechtslage im Hinblick auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Rechnung. Gemäß § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sind die Jugendämter berechtigt und verpflichtet, ausländische Kinder oder ausländische Jugendliche in ihre Obhut zu nehmen, wenn diese unbegleitet nach Deutschland kommen und sich weder Personensorge noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Diese Inobhutnahme umfasst gemäß § 42 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII die Befugnis, Kinder oder Jugendliche bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen.

Vor diesem Hintergrund erfolgt für ausländische Kinder und Jugendliche im Sinne von § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII keine Erstaufnahme, Unterbringung und Betreuung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz.

Es ist vielmehr Aufgabe des zuständigen Jugendamtes vor Ort, über die Unterbringung des Minderjährigen zu entscheiden. Gemäß Satz 2 werden ausländische Kinder und Jugendliche im Sinne von § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII auch später nicht mehr nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz untergebracht und betreut, selbst wenn über einen Asylantrag des Betroffenen noch nicht entschieden worden sein sollte, wenn diese schließlich volljährig geworden sind. Gleiches gilt auch, wenn keine Leistungen nach dem SGB VIII mehr bezogen werden.

Sofern ein Unterbringungsbedarf entsteht, nachdem die Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe beendet worden sind, ist diesem vielmehr außerhalb der Flüchtlingsaufnahme Rechnung zu tragen.

Eine Ausnahme besteht allerdings bei einer nach Volljährigkeit und Ende des Leistungsbezugs nach SGB VIII erfolgenden Asylerstantragstellung, weil hier § 47 AsylVfG eine Verpflichtung zum Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung normiert.

Zu § 5

Zu berücksichtigen sind die besonderen Belange schutzbedürftiger Personen im Sinne der unionsrechtlichen Bestimmungen (Artikel 21 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, vom 26. Juni 2013), wie beispielsweise Minderjähriger, Behinderter, älterer Menschen, Schwangerer, Alleinerziehender mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben. Der an dieser Stelle allgemein formulierte Auftrag wird im Hinblick auf Teilaspekte der Flüchtlingsaufnahme insbesondere in § 6 Absatz 2 Satz 3, in § 8 Absatz 1 Satz 2 und in § 13 Absatz 1 konkretisiert.

Zu § 6

Absatz 1

Die Bestimmung führt im Wesentlichen den bisherigen § 5 fort und verweist in Absatz 1 Satz 1 hinsichtlich der Erstaufnahme auf die Regelungen des Asylverfahrensgesetzes, das in § 47 Absatz 1 AsylVfG entsprechende Vorgaben enthält. An die Stelle aller höheren Aufnahmebehörden tritt nunmehr allerdings das Regierungspräsidium Karlsruhe als einziger Normadressat. Diesem wird die - gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 1 AAZuVO schon bisher nur von dieser Behörde landesweit wahrgenommene - Aufgabe zugewiesen, die Erstaufnahme im Land organisatorisch zu gewährleisten.

Personen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 (i. W. aus humanitären oder politischen Gründen aufgenommene Personen) bedürfen insbesondere im Falle hier bereits bestehender sozialer Bindungen oft keiner Erstaufnahme, sondern werden unmittelbar einem Stadt- oder Landkreis zugeteilt. In solchen Fällen sollen sie nicht in das Aufnahmeprozedere nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz einbezogen werden.

Nicht in die Landeserstaufnahmeeinrichtung aufgenommen werden in der Regel Personen nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 (unerlaubt eingereiste Ausländer nach § 15a AufenthG), da diesbezüglich sich aus dem Asylverfahrensgesetz ergebende Notwendigkeiten bei diesem Personenkreis entfallen.

Absatz 2

Entsprechend § 4 Absatz 1 FlüAG a. F. hat nach Satz 1 das Regierungspräsidium Karlsruhe während der Erstaufnahme die Zuständigkeit für die Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes; insbesondere hat es den aufgenommenen Personen die ihnen zustehenden Leistungen zu gewähren.

Nach Satz 2 sollen zudem die aufgenommenen Personen schon während der Erstaufnahme Zugang zu qualifizierter Sozial- und Verfahrensberatung erhalten. Denn gerade in dieser ersten Zeit ihres Aufenthalts im Inland benötigen sie zuverlässige und verständliche Informationen und ggf. Hilfestellungen, um sich in ihrem neuen Lebensumfeld zu orientieren.

Die Sozial- und Verfahrensberatung muss allerdings nicht unbedingt in staatlicher Regie erfolgen. Vielmehr kann dem Normzweck beispielsweise auch durch Absprachen zwischen der Landeserstaufnahmeeinrichtung und dritten Stellen Genüge getan werden, welche den Flüchtlingen den Zugang zu qualifizierten Beratungsangeboten sichern. Ein solcher Rückgriff auf externe Angebote kann zweckmäßig sein, da entsprechende Strukturen bereits vorhanden sind und von Flüchtlingen teilweise genutzt werden. Unberührt bleibt jedoch die Befugnis der Landeserstaufnahmeeinrichtung, die in Rede stehenden Aufgaben ergänzend oder ausschließlich mit qualifizierten eigenen Kräften zu erfüllen.

Satz 3 spricht die Identifizierung schutzbedürftiger Personen im Sinne der unionsrechtlichen Bestimmungen während der Erstaufnahme an. Unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten des Bundes und des Landes ist in der Praxis ein Verfahren zur Identifizierung des Schutzbedarfs im Einzelfall zu entwickeln.

Absatz 3

Die Norm regelt im Kontext mit den Bestimmungen nach Absatz 1 und 2, dass für die Dauer des Erstaufnahmeverfahrens ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis zwischen der Landeserstaufnahmeeinrichtung und den aufgenommenen Personen begründet wird. Das Regierungspräsidium Karlsruhe legt die Modalitäten dieses öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses in einer Nutzungsordnung fest und ist berechtigt, gegenüber den Nutzern Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, soweit

diese erforderlich sind, um die Sicherheit und Ordnung in der Landeserstaufnahmeeinrichtung aufrecht zu erhalten.

Absatz 4

Die Regelung in Satz 1 entspricht im Grundsatz dem § 4 Absatz 2 FlüAG a. F., weist allerdings jetzt ausdrücklich allein dem Regierungspräsidium Karlsruhe die Aufgabe zu, die Personen nach Abschluss der Erstaufnahme den unteren Aufnahmebehörden zuzuteilen und sie an diese weiterzuleiten. Damit wird die bisher auf dem Verordnungsweg (vgl. § 12 Absatz 2 Nummer 2 AAZuVO) geregelte Zuständigkeitskonzentration im Sinne der Normenklarheit unmittelbar in das Gesetz selbst aufgenommen.

Satz 2 stellt ausdrücklich klar, dass auch ausländische Kinder und Jugendliche im Sinne von § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII zuteilt werden.

Die Einbeziehung dieses Personenkreises erfolgt, weil nur das Flüchtlingsaufnahmerecht die Möglichkeit bietet, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge derjenigen Aufnahmebehörde verbindlich zuzuweisen, in deren Bezirk sie in Obhut genommen worden sind oder im Anschluss an die Inobhutnahme Hilfen nach dem SGB erhalten. Die kinder- und jugendhilferechtliche Zuständigkeit folgt einer solchen im Rahmen eines gesetzlichen Verteilungsverfahrens ergangenen Zuteilungsentscheidung (vgl. § 86 Absatz 7 Satz 2 SGB VIII).

Die aufnahmerechtlichen Regeln haben hier den Zweck, die Umsetzung der dem Kindeswohl Rechnung tragenden kinder- und jugendhilferechtlichen Bestimmungen zu unterstützen.

Die oberste Aufnahmebehörde wird nach Satz 3 im Übrigen ermächtigt, das Nähere zur Zuteilung durch Rechtsverordnung zu regeln. Auf diese Weise soll der Gesetzestext von Detailbestimmungen entlastet und die Aufnahmeverwaltung überdies in den Stand gesetzt werden, die Verfahrensabläufe der Zuteilung und Weiterleitung flexibel an künftige Entwicklungen anzupassen oder auf der Grundlage der in der Praxis gesammelten Erfahrungen zu optimieren.

Zu § 7

Absatz 1

Die Norm entspricht § 5 Absatz 1 FlüAG a. F.. Wie schon bisher bleiben die unteren Aufnahmebehörden bei den Stadt- und Landkreisen Aufgabenträger der vorläufigen Unterbringung. Sie nehmen gemäß Satz 1 die ihnen zugeteilten Personen auf und bringen sie vorläufig unter.

Die Kreise haben die Möglichkeit, bei Bedarf kreisübergreifend bei der Unterbringung von Flüchtlingen auf Grundlage von § 16 Landesverwaltungsgesetz zu kooperieren.

Absatz 2

Die Norm führt im Wesentlichen § 5 Absatz 2 FlüAG a. F. fort. Doch wird der Geltungsbereich der bislang auf Personen mit unbefristetem Bleiberecht und ihre Familienangehörigen beschränkte Ausnahmeregelung, nach der sie nur unterzubringen waren, soweit dies erforderlich war, nunmehr auf alle Personen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 erstreckt. In der Konsequenz werden damit künftig beispielsweise auch aus humanitären oder politischen Gründen aufgenommene Personen mit einem befristeten Aufenthaltstitel von der vorläufigen Unterbringung ausgenommen, wenn für sie eine Unterbringung außerhalb des regulären Aufnahmeverfahrens gewährleistet ist.

Zu § 8

Die vorläufige Unterbringung wird im Sinne einer humaneren Flüchtlingspolitik, aber auch im Interesse einer größeren Flexibilität der Aufnahmeverwaltung neu gestaltet.

Absatz 1

Satz 1 bestimmt, dass die vorläufige Unterbringung außer in Gemeinschaftsunterkünften (als Regelform nach § 53 AsylVfG) auch in Wohnungen erfolgen soll. Mit dieser Option soll den unteren Aufnahmebehörden die Möglichkeit eröffnet werden eine nach den örtlichen Verhältnissen geeignete Form der Unterbringung zu wählen und damit ggf. von der nach dem Asylverfahrensgesetz vorgesehenen Regelform abzuweichen. Ihnen wird hierbei ein weiter Beurteilungsspielraum eröffnet.

Nach Satz 2 sollen verfügbare Wohnungen an erster Stelle für die Unterbringung schutzbedürftiger Personen genutzt werden. Darüber hinaus aber können in Wohnungen grundsätzlich auch sonstige Flüchtlinge untergebracht werden. Ein Anspruch

auf Unterbringung in einer bestimmten Liegenschaft oder Liegenschaftsform besteht nach Satz 3 nicht.

Nach Satz 4 wird die bislang in § 6 Absatz 1 FlüAG a. F. festgelegte Wohn- und Schlaflfläche je untergebrachter Person von 4,5 auf sieben Quadratmeter angehoben. Zugleich wird durch die Bestimmung „mindestens“ klargestellt, dass die untere Aufnahmebehörde diese Vorgabe auch überschreiten darf. Durch diese Erhöhung der durchschnittlichen Pro-Kopf-Fläche wird den vorläufig untergebrachten Flüchtlingen ein erforderliches Minimum an Bewegungsfreiheit und Privatsphäre geboten.

Mit der Bestimmung in Satz 5 wird auf eine Standortwahl für die Unterbringung hingewirkt, die soziale Kontakte auch mit der Aufnahmegesellschaft zulässt. Flüchtlinge, die aufgrund ihrer ungewissen Lebenslage, fehlender Sprachkenntnisse und mangelnder Vertrautheit mit der neuen Umgebung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung stark eingeschränkt sind, sind auf solche soziale Kontakte außerhalb von Unterkünften angewiesen. Gelingen sie, ist das auch vorteilhaft für die Aufnahmegesellschaft, denn damit wird eine wichtige Voraussetzung für eine spätere Integration geschaffen.

Satz 6 ermächtigt die oberste Aufnahmebehörde, die Anforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung im Rahmen dieser Vorgaben in einer Rechtsverordnung festzusetzen.

Absatz 2

Mit der Regelung wird ein Auffangtatbestand für besondere Lebenslagen geschaffen, in denen eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft ebenso wenig angebracht wäre wie in einer Wohnung. Beispielsweise ist es vorstellbar, dass ein Flüchtling aufgrund einer körperlichen oder geistigen Erkrankung langfristig stationär versorgt werden muss oder so gebrechlich ist, dass es angezeigt erscheint, ihn auf Dauer in einem Pflegeheim unterzubringen.

Absatz 3

Die Sätze 1 bis 3 führen den § 6 Absatz 3 FlüAG a. F. fort. Für die Errichtung, die Verwaltung und den Betrieb der Liegenschaften, die der vorläufigen Unterbringung dienen, bleiben die unteren Aufnahmebehörden zuständig; sie stellen das notwendige Personal.

Sofern Personen, die vorläufig unterzubringen sind, geeigneten Wohnraum selbst nachweisen, können die unteren Aufnahmebehörden diesen für Zwecke der vorläufigen Unterbringung in Anspruch nehmen. Die untere Aufnahmebehörde entscheidet

unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit im Rahmen des Absatzes 3 über die rechtliche Ausgestaltung der Wohnungsnutzung.

Satz 4 hat primär Appellfunktion. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sollen dazu angehalten werden, die unteren Aufnahmebehörden bei der Auswahl von Grundstücken und Gebäuden, die für die vorläufige Unterbringung geeignet sind, aktiv zu unterstützen. Damit soll zugleich klargestellt werden, dass sich die Verantwortung der Städte und Gemeinden nicht allein auf die Anschlussunterbringung beschränkt. Vielmehr erfordert die Flüchtlingsunterbringung in allen Verfahrensstadien ein partnerschaftliches Zusammenwirken der Kreise und Gemeinden.

Absatz 4

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Ausweichunterbringung nach § 6 Absatz 2. Abweichungen von den Bestimmungen des Absatzes 1 kommen nur im Falle einer besonderen, unvorhersehbaren Zugangssituation in Betracht, in welcher der akute Unterbringungsbedarf nicht durch die vorhandenen Plätze in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen gedeckt werden kann. Hier kann es erforderlich sein, innerhalb oder außerhalb der bestehenden Einrichtungen kurzfristig anderweitige - gegebenenfalls auch provisorische - Unterbringungsplätze zu schaffen. Dies bedarf einer Entscheidung der obersten Aufnahmebehörde.

Zu § 9

Die Vorschrift entspricht nach ihrem Normzweck dem bisherigen § 7 und ergänzt die Bestimmungen über die Lage, die Beschaffenheit, die Verwaltung und den Betrieb der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung um Bestimmungen über die Dauer der vorläufigen Unterbringung.

Absatz 1

Satz 1 tritt an die Stelle von § 7 Absätze 4 und 5 FlüAG a. F. und regelt den zeitlichen Rahmen für die staatliche Unterbringung der Asylbewerber und ihrer Familienangehörigen während des laufenden Asylverfahrens.

Es werden folgende Beendigungstatbestände festgesetzt:

- Nummer 1 trägt dem Vorrang des Bundesrechts Rechnung: Gemäß § 53 Absatz 2 AsylVfG endet (für den Asylsuchenden, aber auch für seinen Ehegatten und seine minderjährigen Kinder) die Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Ausländer als Asylberechtigten anerkennt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung ver-

pflichtet hat, auch wenn ein Rechtsmittel eingelegt worden ist, sofern durch den Ausländer eine anderweitige Unterkunft nachgewiesen wird und der öffentlichen Hand Mehrkosten dadurch nicht entstehen. Das Gleiche gilt, wenn das Bundesamt oder ein Gericht dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat (§ 53 Absatz 2 Satz 2 AsylVfG).

Mit dem Ende der asylverfahrensrechtlichen Pflicht, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, endet grundsätzlich auch die landesrechtliche vorläufige Unterbringung. Dies gilt auch, soweit die Betroffenen nicht in Gemeinschaftsunterkünften, sondern in Wohnungen untergebracht sind, da es weder systematisch konsequent noch sachgerecht wäre, zwischen den verschiedenen Unterbringungsformen zu differenzieren.

– Ferner endet nach Nummer 2 die vorläufige Unterbringung mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Asylantrag oder den Folgeantrag.

Soweit die unanfechtbare Entscheidung auf die Anerkennung als Asylsuchender lautet, entspricht dies der bisherigen Rechtslage, nach der das Nutzungsverhältnis in einer "Einrichtung der vorläufigen Unterbringung" in diesen Fällen erlosch (§ 7 Absatz 4 Nummer 3 FlüAG a. F.).

In Abkehr von der bisherigen Rechtslage sind künftig jedoch auch abgelehnte Asylbewerber bereits mit Bestands- oder Rechtskraft der asylrechtlichen Entscheidung aus der vorläufigen Unterbringung zu entlassen. Der zusätzliche Zwölf-Monats-Zeitraum nach § 7 Absatz 5 FlüAG a. F. hatte unter anderem den Zweck, Aufenthaltsbeendigungen zu erleichtern. Er führte allerdings vor allem in Verbindung mit im Einzelfall lange dauernden Asylverfahren zu beträchtlichen Verweilzeiten in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung, was in humanitärer Hinsicht zu Härten geführt hat. In der Praxis wirkt sich die verlängerte Unterbringungsdauer zudem vor allem in Zeiten eines erhöhten Flüchtlingszugangs nachteilig aus. Die Nachteile der verlängerten Unterbringung für die Aufnahmepraxis überwogen daher die möglichen ausländerrechtlichen Vorteile im Einzelfall.

– Nach Nummer 3 endet die vorläufige Unterbringung mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels. Dies entspricht der Regelung nach § 7 Absatz 4 Nummer 4 FlüAG a. F.

– Nummer 4 begrenzt die vorläufige Unterbringung vorbehaltlich einer früheren Beendigung nach den Nummern 1 bis 3 auf längstens 24 Monate. Das heißt: Der Asylsuchende ist mit seinen Familienangehörigen spätestens nach Ablauf von 24 Monaten aus der vorläufigen Unterbringung zu entlassen, selbst wenn bis dahin noch nicht abschließend über seinen Asylantrag entschieden worden sein sollte. Es ent-

spricht dem Gebot der Humanität, die vorläufigen Unterbringung, die trotz allem nur ein Provisorium bis zur Klärung der Aufenthaltsperspektiven des Asylbewerbers darstellen kann und soll und auf längere Sicht die Lebensqualität der untergebrachten Personen einschränkt, auf ein zeitliches Höchstmaß zu begrenzen.

Im Übrigen liegt die Befristung auch im Interesse der unteren Aufnahmebehörden, die dadurch eine gewisse Planungssicherheit erlangen. Sie können damit kalkulieren, dass ein belegter Unterbringungsplatz unabhängig von der Verfahrensdauer nach spätestens zwei Jahren wieder für eine Neubelegung zur Verfügung steht.

Ergänzend zum Ende der vorläufigen Unterbringung in der Regel nach spätestens 24 Monaten dient die Regelung des Satzes 2 dazu, die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften auf möglichst nicht mehr als zwölf Monate zu begrenzen. Danach sollen die betroffenen Personen vorrangig für eine Unterbringung in Wohnungen berücksichtigt werden, soweit solche der unteren Aufnahmebehörde zur Verfügung stehen. Damit wird dem Anliegen nach einer humaneren Unterbringung Rechnung getragen.

Absatz 2

Die Vorschrift autorisiert die untere Aufnahmebehörde, eine vorläufige Unterbringung unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig zu beenden. Die Möglichkeit, Wohnungen im Rahmen der vorläufigen Unterbringung zur Verfügung zu stellen, bleibt davon unberührt. Die vorläufige Unterbringung wird damit auf ihren originären Leistungscharakter zurückgeführt: Sie erfüllt die Funktion, die in § 1 Absatz 2 bezeichneten Personengruppen für eine Übergangszeit zu vertretbaren Kosten unterzubringen. Bei dieser Betrachtungsweise spricht nichts dagegen, dass sich die unterzubringenden Personen frühzeitig selbst um adäquaten Wohnraum bemühen. Die von der betreffenden Person nachgewiesene alternative Unterkunft muss sich allerdings als nachhaltig darstellen. Es muss sich um Wohnraum handeln, der in entsprechender Anwendung des § 2 Absatz 4 AufenthG als ausreichend anerkannt werden kann.

Zudem muss der Lebensunterhalt der auszugswilligen Person gesichert sein. Gemäß dem entsprechend anwendbaren § 2 Absatz 3 AufenthG ist dies der Fall, wenn die betreffende Person ihren Lebensunterhalt einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Dabei bleiben jedoch Kindergeld, Kinderzuschlag und Erziehungs- oder Elterngeld sowie Leistungen der Ausbildungsförderung (nach den diversen gesetzlichen Grundlagen) und öffentliche Mittel außer Betracht, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen.

Indem auch nach Absatz 2 nur Wohnraum im Bezirk der zuständigen unteren Aufnahmebehörde in Betracht zu ziehen ist, wird die Kontinuität der bestehenden Zuständigkeiten gewährleistet.

Absatz 3

Im Einzelfall kann Bedarf bestehen, die vorläufige Unterbringung abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 1 für kurze Zeit fortzusetzen.

Da die vorläufige Unterbringung unter anderem die Funktion erfüllt, die Flüchtlinge mit Obdach zu versorgen, ist es folgerichtig, sie auch nach Abschluss des Asylverfahrens fortzusetzen, wenn sich die anschließende Unterbringung in einer kreisangehörigen Gemeinde nicht sofort realisieren lässt. Nach Satz 1 kann die untere Aufnahmebehörde die vorläufige Unterbringung deshalb erforderlichenfalls verlängern bis sichergestellt ist, dass für den Betroffenen und seine Familienangehörigen eine Anschlussunterkunft bereitsteht. Eine solche Fortsetzung der Unterbringung liegt auch im Interesse der Betroffenen.

Nach Satz 2 kann die vorläufige Unterbringung ferner verlängert werden, wenn die begründete Aussicht besteht, dass der Aufenthalt der betreffenden Person in absehbarer Zeit beendet werden kann. In diesen Fällen wäre es schon wegen des Verwaltungsaufwandes nicht sinnvoll, die Betroffenen zuvor noch aus der vorläufigen Unterbringung zu entlassen.

Absatz 4

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 7 Absatz 7. Nach Satz 1 wird die Regelunterbringungszeit von sechs Monaten für andere Flüchtlinge als Asylbewerber nun allerdings auch auf unerlaubt eingereiste Ausländer nach § 15a AufenthG erstreckt. Eine sechsmonatige vorläufige Unterbringung dieser Personengruppe erscheint angemessen und ausreichend. Sofern eine Aufenthaltsbeendigung möglich ist, dürfte sich diese während dieser sechs Monate meist realisieren lassen. Anderenfalls dürften der Aufenthaltsbeendigung Hindernisse entgegenstehen, die sich auch in der Folgezeit nicht ohne Weiteres beseitigen lassen.

Die vorläufige Unterbringung endet für die in der Norm bezeichneten Personen „spätestens“ nach sechs Monaten. Damit wird deutlich gemacht, dass die vorläufige Unterbringung auch früher beendet werden kann, wenn dies sachgerecht erscheint, etwa weil sich die Möglichkeit ergibt, die betroffenen Personen vorzeitig anderweitig unterzubringen.

Nach Satz 2 wird Absatz 3 für entsprechend anwendbar erklärt. Dies bedeutet, dass auch bei den hier in Rede stehenden Personengruppen die Möglichkeit besteht, ihre

vorläufige Unterbringung in ihrem Interesse oder - im Falle der Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3 - im Hinblick auf eine bevorstehende Aufenthaltsbeendigung ausnahmsweise vorübergehend zu verlängern.

Satz 3 trifft eine Vorrangregelung für den Fall, dass ein unerlaubt eingereister Ausländer zugleich Familienangehöriger eines Asylbewerbers ist. In diesem Falle gilt die sechsmonatige Regelunterbringungszeit nicht; vielmehr bleibt es bei dem Grundsatz nach § 3 Satz 2, dass der Familienangehörige für denselben Zeitraum aufzunehmen ist wie der Asylbewerber.

Absatz 5

Die Bestimmung fasst Regelungsinhalte der Absätze 1 und 10 des § 7 FlüAG a. F. zusammen.

Satz 1 stellt klar, dass für die Dauer der vorläufigen Unterbringung ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis in Bezug auf die jeweilige Unterkunft begründet wird. Dabei gilt § 6 Absatz 3 Satz 2 entsprechend, d. h. die untere Aufnahmebehörde hat eine Nutzungsordnung zu erlassen und kann die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der vorläufigen Unterbringung erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen treffen.

Der bisherige § 7 Absatz 10, der mit Bezug auf dieses Nutzungsverhältnis gebührenrechtliche Vorgaben enthielt, wird mit den Sätzen 2 bis 5 wort- und inhaltsgleich fortgeführt.

Zu § 10

Absatz 1

Anders als nach bisheriger Rechtslage (vgl. § 5 Absatz 1 Satz 2 FlüAG a. F.), sollen Personen, die bereits aus der vorläufigen Unterbringung entlassen worden sind, grundsätzlich nicht mehr in eine Einrichtung der vorläufigen Unterbringung zurückverlegt werden, wenn sie einen Folgeantrag stellen. Damit sollen unnötige Wohnungswechsel und unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden werden.

Absatz 2

Wieder eingereiste Folgeantragsteller sind grundsätzlich wie neu eingereiste Erstantragsteller zu behandeln. Deshalb ist es konsequent, sie grundsätzlich - anders als Folgeantragsteller, die ihren Folgeantrag aus einer anderweitigen Unterbringung, insbesondere aus der Anschlussunterbringung heraus stellen - wieder in einer Ein-

richtung der vorläufigen Unterbringung unterzubringen. Wie schon bisher soll dies in der Einrichtung geschehen, in der die betroffene Person während des Asylverfahrens untergebracht war, da der Stadt- oder Landkreis, der diese Einrichtung betreibt, bereits eine Kostenpauschale für die Übernahme der betroffenen Person erhalten hat.

Absatz 3

Unerlaubt eingereiste Ausländer, die nachträglich einen Asylantrag stellen, sollen nach Abschluss ihrer Erstaufnahme in der Landeserstaufnahmeeinrichtung, wo sie bei der dortigen Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ihren Asylantrag zu stellen haben, ebenfalls wieder in der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung untergebracht werden, in der sie bereits als unerlaubt eingereiste Ausländer vorläufig untergebracht waren.

Zu § 11

Absatz 1

Die Vorschrift tritt an die Stelle des bisherigen § 7 Absatz 9 und trifft Regelungen hinsichtlich der staatlichen Leistungen, die den nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzes untergebrachten Personen während der Erstaufnahme und in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung zu gewähren sind, um ihren Lebensunterhalt zu sichern.

Auf welche Sozialleistungen Asylsuchende und Flüchtlinge Anspruch haben, ergibt sich aus dem einschlägigen Bundesrecht, auf das Satz 1 deklaratorisch verweist. Mit dem Asylbewerberleistungsgesetz besteht ein eigenständiges Leistungsrecht für die darin genannten Personengruppen, das von den allgemeinen sozialrechtlichen Bestimmungen nach dem Sozialgesetzbuch deutlich abweicht. Insbesondere gilt der Grundsatz, dass der Bedarf der Leistungsberechtigten (im Hinblick auf das sogenannte physische Existenzminimum) vorrangig durch Sachleistungen zu decken ist.

Jedoch lässt das Asylbewerberleistungsgesetz Abweichungen von der Sachleistungsgewährung zu und schließt dabei auch reine Geldleistungen nicht aus. Spielräume für solche alternative Leistungsformen eröffnet gegenwärtig § 3 Absatz 2 AsylbLG, sobald die Leistungsberechtigten aus der Unterbringung in Einrichtungen der Erstaufnahme im Sinne des § 44 AsylVfG entlassen worden sind. Nach § 3 Absatz 2 Satz 1 AsylbLG können dann „anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen (...) Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt wer-

den“, soweit dies „nach den Umständen erforderlich ist“. In mehreren Ländern wurde lt. Begründung des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 18. Juli 2012, 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11, bereits flächendeckend oder jedenfalls überwiegend auf Geldleistungen umgestellt; lediglich in Bayern werden ganz überwiegend Sachleistungen gewährt (Rz. 44).

Geldleistungen sind in aller Regel mit geringerem Verwaltungsaufwand verbunden als die Erbringung von Sachleistungen. Dieser Aspekt wird künftig auch in Baden-Württemberg an Bedeutung gewinnen, da an die Stelle zentraler Großunterkünfte, die eine Versorgung der untergebrachten Personen mit Sachleistungen begünstigen, in der Praxis oft derzeit schon kleinere dezentrale Einrichtungen treten, die künftig durch die Unterbringung in Wohnungen ergänzt werden sollen.

Nach Satz 2 soll deshalb, soweit bundesrechtlich zulässig, während der vorläufigen Unterbringung eine Leistungsgewährung in Form von Sachleistungen außer Betracht bleiben. Damit wird der Paradigmenwechsel im Vergleich zum bisherigen § 7 Abs. 9 verdeutlicht.

Sachleistungen sollen jedoch im Einzelfall dann gewährt werden, wenn dies zur Sicherstellung des physischen Existenzminimums geboten ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die untere Aufnahmebehörde Kenntnis davon erlangt, dass die gewährten Barmittel nicht vorrangig zur Sicherung des physischen Existenzminimums des Leistungsberechtigten und seiner Familienangehörigen verwendet werden und die Versorgung der Leistungsberechtigten infolgedessen gefährdet erscheint. Insbesondere, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass für haushaltszugehörige minderjährige Kinder vorgesehene Mittel zweckwidrig eingesetzt werden, dürften Sachleistungen im Regelfall geboten sein.

Stets als Sachleistung zu gewähren sind weiterhin die Unterkunft und die damit verbundenen Grundleistungen (Heizung, Wasser, Strom, Gas). Dieser Grundsatz ergibt sich jedoch bereits aus dem Regelungszusammenhang mit § 8 und bedarf deshalb keiner weiteren Begründung.

Im Hinblick auf die Erstaufnahme in der Landeserstaufnahmeeinrichtung trifft die Vorschrift hingegen keine explizite Regelung. Hier stellt sich die Frage, ob anstelle von Sachleistungen alternative Leistungsformen treten können, schon deshalb nicht, weil das geltende Bundesrecht insoweit (anders als für die Zeit nach Abschluss der Erstaufnahme) keine Spielräume eröffnet (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG mit einer gewissen Ausnahme für Kleidung, § 3 Absatz 1 Satz 2 AsylbLG).

Unberührt bleiben im Übrigen Ansprüche der Leistungsberechtigten auf Leistungen zur Gewährleistung ihres soziokulturellen Existenzminimums („Taschengeld“), das

nach den einschlägigen gesetzlichen und verfassungsgerichtlichen Vorgaben (vgl. das Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 18. Juli 2012, Az. 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11) bereits während der Erstaufnahme als Geldleistung zu gewähren ist.

Absatz 2

In der Landeserstaufnahmeeinrichtung erhalten die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigten Personen neben Sachleistungen auch Geldleistungen bis zu einem Monat im Voraus.

Die Norm stellt klar, dass dem Leistungsempfänger solche bereits empfangenen Geldleistungen wie auch Sachleistungen, z. B. Kleidung, im Falle seiner Verlegung aus der Landesaufnahmeeinrichtung in die vorläufige Unterbringung zu belassen sind, auch wenn zwischenzeitlich die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung vom Land auf die übernehmende untere Aufnahmebehörde übergeht.

Zu § 12

Satz 1 stellt klar, dass während der vorläufigen Unterbringung eine angemessene soziale Beratung und Betreuung, die auch schon bislang in die Gesamtpauschale nach § 9 FlüAG a. F. einkalkuliert war, zu gewährleisten ist.

Die soziale Beratung und Betreuung ist von den unteren Aufnahmebehörden zu gewährleisten, jedoch nicht notwendig auch mit eigenen Kräften zu erbringen. Vielmehr sollen sie gemäß Satz 2 geeignete Angebote Dritter berücksichtigen. Ein solcher Rückgriff auf externe Angebote kann zweckmäßig sein, da diese oft mit entsprechender Expertise verbunden sind und deshalb die eigenen knappen Ressourcen der Stadt- und Landkreise entlasten bzw. ergänzen können.

Die unteren Aufnahmebehörden sollen im Übrigen auch bestehende Angebote ehrenamtlich tätiger Personen einbeziehen. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass mancherorts bereits seit langem ehrenamtliche Initiativen existieren, die sich bewährt haben.

Satz 3 ermächtigt die oberste Aufnahmebehörde, auf dem Verordnungsweg nähere Bestimmungen zu einer angemessenen sozialen Beratung und Betreuung zu treffen. Auf diese Weise soll die Gesetzesnorm von Detailregelungen entlastet werden.

Zu § 13

Absatz 1

Die Vorschrift trägt der besonderen Bedeutung Rechnung, die den Bildungschancen und -perspektiven insbesondere Minderjähriger im schulpflichtigen Alter unabhängig von Herkunft und Aufenthaltsstatus zukommt.

Den unteren Aufnahmebehörden wird aufgegeben, im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Schulbesuch auch bereits vor dem Einsetzen der Schulpflicht erfolgen kann (Satz 1). Die Schulpflicht beginnt für Asylbewerber sechs Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland (§ 72 Abs. 1 S. 3 SchG). Dem Kind oder Jugendlichen steht jedoch nach Artikel 11 Abs. 1 der Landesverfassung bereits zuvor das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung und damit auf den Schulbesuch zu.

Ob Fördermaßnahmen erforderlich sind, soll auch bereits vor dem Beginn der Schulpflicht geprüft werden.

Liegen der unteren Aufnahmebehörde tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass Betroffene nicht die nötigen Voraussetzungen mitbringen, um erfolgreich am Unterricht in regulären Klassen teilzunehmen, so hat sie mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde Kontakt aufzunehmen, um diese über den möglichen Förderbedarf zu unterrichten. In aller Regel wird es dabei um sprachliche Defizite gehen, derentwegen das Kind oder der Jugendliche zunächst durch altersgerechte Sprachkurse oder in einer Vorbereitungsklasse an die unabdingbare Unterrichtsreife herangeführt werden muss.

Absatz 2

Die von der unteren Aufnahmebehörde aufgenommenen Personen, also auch volljährige Flüchtlinge, sollen die Möglichkeit erhalten, Grundkenntnisse der deutschen Sprache zu erwerben, um ihnen die Verständigung in ihrem neuen Umfeld zu erleichtern und ihre Integrationsfähigkeit zu erhalten.

Es soll den unteren Aufnahmebehörden überlassen bleiben, vor Ort praktikable und zielführende Lösungen zu entwickeln. Vielerorts bereits bestehende ehrenamtliche, mit viel Engagement aufgebaute Angebote sollen durch diese Regelung nicht beeinträchtigt oder gar ausgeschlossen werden. Der für die Aufgabenerfüllung entstehende Aufwand ist in der Ausgabenpauschale nach § 15 berücksichtigt.

Zu § 14

Die Norm ist nach Wortlaut und Inhalt mit dem bisherigen § 8 identisch. Die Stadt- und Landkreise übernehmen als Ausgabenträger die Kosten für die Erfüllung der Aufgaben der unteren Aufnahmebehörden einschließlich der liegenschaftsbezogenen Aufwendungen. Zum Ausgleich erhalten sie für jede nach § 7 aufgenommene und untergebrachte Person eine einmalige Kostenpauschale (vgl. § 15).

Zu § 15

Absatz 1

Seit das Flüchtlingsaufnahmegesetz in seiner aktuellen Fassung am 1. April 2004 in Kraft getreten ist, wird den Stadt- und Landkreisen für jede von der Landeserstaufnahmeeinrichtung zugeteilte und von der unteren Aufnahmebehörde aufgenommene und untergebrachte Person eine einmalige Gesamtpauschale gewährt, die sich aus liegenschaftsbezogenen Ausgaben, sächlichen und personellen Verwaltungsausgaben, Betreuungsausgaben, Leistungs- und Krankenausgaben sowie Aufwendungen der Anschlussunterbringung zusammensetzt. Sie deckt die entstehenden Ausgaben im Rahmen der vorläufigen Unterbringung. Damit hat der Landesgesetzgeber eine endgültige Abkehr von der Kostenerstattung im Wege der Spitzabrechnung vollzogen, auf deren Grundlage zuvor zuletzt noch die Ausgaben für Krankenhilfe, für Schwangerschaft und Geburt sowie für Pflege erstattet worden waren. Das System der Kostenerstattung in Gestalt einer Pauschale hat sich bewährt und soll deshalb beibehalten werden. Die Pauschalierung minimiert den Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten, schaltet potentielle Fehlerquellen bei der Abrechnung aus und gewährleistet in der Gesamtschau einen sachgerechten und fairen Lastenausgleich.

Vor diesem Hintergrund wird der bisherige § 9 Absatz 1 weitgehend übernommen. Mittelbar wird der Anwendungsbereich der Norm allerdings insofern erweitert, als über die Verweisung auf § 7 eine Pauschale künftig auch für die Aufnahme und Unterbringung unerlaubt eingereister Ausländer im Sinne des § 15a AufenthG zu erstatten ist.

Nach Satz 3 kann die oberste Aufnahmebehörde auf dem Verordnungsweg im Hinblick auf die Fälle des § 7 Absatz 2 für Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 2 Abweichungen von Satz 1 festlegen (Halbsatz 2).

Absatz 2

Diese Norm führt ohne wesentliche inhaltliche Änderungen § 9 Absatz 2 FlüAG a. F. weiter. Pauschalen nach Absatz 1 werden für jede Person nur einmal gewährt. Bei Umverteilungen bleibt es den Stadt- und Landkreisen unbenommen, in eigener Verantwortung einen Ausgleich zu vereinbaren. In allen übrigen Fällen hat der wieder-aufnehmende Stadt- oder Landkreis bereits mit der ersten Aufnahme der betreffenden Person die nach Absatz 1 festzusetzende Pauschale für die gesamte durchschnittliche Verfahrens- und Folgeverfahrensdauer erhalten. Dies gilt auch für den Fall, dass eine § 15a AufenthG unterfallende Person nachträglich einen Asylantrag stellt.

Satz 3 stellt klar, dass die übernehmende untere Aufnahmebehörde dem Land die Leistungen, die das Regierungspräsidium Karlsruhe als Landesaufnahmeeinrichtung der übernommenen Person erbracht hat, nicht erstatten muss, obwohl namentlich das im Voraus ausbezahlte „Taschengeld“ ihre eigenen Leistungspflichten in den ersten Wochen der vorläufigen Unterbringung verringert. Damit sollen die beteiligten Behörden von einem erheblichen und damit auch kostenträchtigen Verwaltungsaufwand, den sie im Zuge der Ab- und Verrechnung der erbrachten Leistungen betreiben müssten, entlastet werden. Entsprechende Leistungen sind bei der Pauschalenermittlung berücksichtigt.

Absatz 3

Ausgehend von bisherigen Erfahrungswerten, werden die Pauschalen auf der Grundlage der bislang nach § 9 Absatz 1 FlüAG a. F. gewährten Pauschalen fortgeschrieben und an die geänderten Standards im Rahmen der vorläufigen Unterbringung angepasst. Einem etwaigen weiteren Anpassungsbedarf, der in der Praxis der Gesetzesanwendung erkennbar werden mag, wird im Rahmen einer zeitnahen Pauschalenrevision nach § 20 Rechnung zu tragen sein.

Maßgeblich für die Frage, ob eine Pauschale nach Nummer 1 oder nach Nummer 2 zu gewähren ist, ist der Zeitpunkt der Aufnahme nach § 7 Absatz 1.

Die Ausgabenpauschale nach Nummer 1 errechnet sich aus den liegenschaftsbezogenen Ausgaben, den sächlichen und personellen Verwaltungsausgaben einschließlich den Ausgaben für die Anschlussunterbringung und den Leistungs- und Krankenausgaben, den Betreuungsausgaben unter Einschluss der Ausgaben für die Sprachvermittlung nach § 13 Absatz 2, die den Stadt und Landkreisen als Ausgabenträgern nach § 14 während einer durchschnittlichen Verweildauer von 18 Monaten entstehen. Von diesen Gesamtkosten abzuziehen sind die Einnahmen, die den unteren Aufnahmebehörden in Gestalt von Gebühren nach § 9 Absatz 5 zufließen.

Die Annahme einer durchschnittlichen Verweildauer von 18 Monaten resultiert aus der in der Statistik des Bundesamtes für Migration ausgewiesenen durchschnittlichen Dauer der Asylverfahren über einen Fünfjahreszeitraum von 2006 bis 2011 von 15,1 Monaten zuzüglich eines Zuschlags von knapp drei Monaten.

Die durchschnittliche Dauer des Asylverfahrens ist maßgeblich, da die vorläufige Unterbringung in den zahlenmäßig weit überwiegenden Fällen der Ablehnung des Asylantrags künftig gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 grundsätzlich auf diese Zeitspanne befristet ist. Der gewählte Referenzzeitraum von fünf Jahren gewährleistet, dass sich etwaige kurzfristige Schwankungen der Verfahrensdauern, die vorübergehenden Sonderentwicklungen geschuldet sein können, ausgleichen und daraus ein hinreichend aussagekräftiger Durchschnittswert resultiert.

Mit dem Zuschlag von drei zusätzlichen Monaten werden verschiedene weitere Faktoren pauschal abgebildet, die sich auf die tatsächliche Unterbringungszeit in den Kreisen auswirken.

Die Einzelkomponenten der Pauschale sind auf der Grundlage der entsprechenden Positionen der Pauschalberechnung 2008 unter Berücksichtigung einer inflationsbedingten jährlichen einprozentigen Dynamisierung bis 2013 bzw. danach einer ein- einhalbprozentigen Dynamisierung kalkuliert worden.

In die liegenschaftsbezogenen Ausgaben ist die Erhöhung der durchschnittlichen Wohn- und Schlaflfläche je untergebrachter Person auf mindestens sieben Quadratmeter einkalkuliert. Die Mehrkosten für die Erweiterung der Wohn- und Schlaflfläche je Unterbringungsplatz sind linear in Ansatz gebracht. Es wird unterstellt, dass jeder Quadratmeter, um den die vormalige Vorgabe von 4,5 m² erhöht wird, sich in demselben Maße kostensteigernd auswirkt.

Bereits berücksichtigt ist der Umstand, dass voraussichtlich künftig vermehrt auch Wohnungen für die vorläufige Unterbringung genutzt werden. Eine stichprobenartige Erhebung des Integrationsministeriums, in die sowohl ein urban geprägter Stadtkreis als auch ein ländlich strukturierter Landkreis einbezogen worden sind, sowie Erfahrungen anderer Bundesländer deuten darauf hin, dass mit der Wohnungsunterbringung keine Mehrkosten verbunden sein müssen.

Der für die Verwaltungsausgaben angesetzte Betrag deckt die Kosten des Personals für die Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung sowie die unmittelbar mit der Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und mit der Unterbringung der Personen § 1 Absatz 2 Nummer 1 verbundenen sächlichen und personellen Verwaltungsausgaben der unteren Aufnahmebehörden ab. Zudem ist in die Verwaltungsausgaben die bisherige Erstattung für den Pauschalbetrag eingerechnet, den der

Kreis der vorläufigen Unterbringung an die Gemeinde, die die untergebrachte Person in die Anschlussunterbringung übernimmt, nach § 18 Absatz 4 abzuführen hat.

Bei der Berechnung des Anteils der Leistungsausgaben an der Gesamtpauschale wurde die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 18. Juli 2012, 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11, angeordnete Übergangsregelung mit den ausgewiesenen Geldbeträgen für das physische und soziokulturelle Existenzminimum berücksichtigt, aus der sich erhöhte Grundleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes ergeben. Damit wird der Optionsmöglichkeit der Ausgabenträger Rechnung getragen, soweit bundesrechtlich zulässig, von der Sachleistungs- auf die Geldleistungsgewährung umzustellen.

In dem Anteil der Betreuungsausgaben an der Gesamtpauschale ist ein (dynamisierter) Anteil von insgesamt 90 Euro (Basiswert 2013) für die Sprachvermittlung enthalten.

Wie schon bislang sind pauschalensenkend die Einnahmen zu berücksichtigen, die die unteren Aufnahmebehörden durch Gebühren nach § 9 Absatz 5 (§ 7 Absatz 10 FlüAG a. F.) erzielen.

Die „kleine“ Pauschale nach Nummer 2, die für die nach § 7 aufgenommenen und untergebrachten Personen nach § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 3 zu gewähren ist, entspricht dem auf eine Verweildauer von sechs Monaten linear reduzierten Betrag der Pauschale nach Nummer 1.

Die Beträge nach Satz 1 sollen gemäß Satz 2 auch künftig dynamisiert werden, um der allgemeinen Teuerung Rechnung zu tragen. Der jährliche Erhöhungsbetrag, der nach bisherigem Recht 1% betrug (vgl. § 9 Absatz 5 FlüAG a. F.), wird auf 1,5% angehoben.

Absatz 4

Absatz 4 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Neufestsetzung der Pauschalen. Die Pauschalen nach Absatz 1 können neu festgesetzt werden, wenn und soweit dies erforderlich ist. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn sich die rechtlichen oder tatsächlichen Rahmenbedingungen dergestalt ändern, dass die Pauschalen in wesentlichen Punkten nicht mehr die gesetzlichen Leistungspflichten der unteren Aufnahmebehörden widerspiegeln oder wenn eine Überprüfung ergibt, dass die tatsächlichen Aufwendungen der Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung in erheblichem Umfang nicht mehr gedeckt oder überkompensiert werden.

In Abweichung vom bisherigen Recht wird davon Abstand genommen, einen verbindlichen kalendarischen Stichtag für eine solche Neufestlegung zu fixieren.

Absatz 5

Die Norm führt § 9 Absatz 4 FlüAG a. F. weiter. Die einmalige Gesamtpauschale für Asylbewerber ist sechs Monate, die „kleinen Pauschale“ für die sonstigen aufzunehmenden Personen drei Monate nach ihrer Aufnahme durch die untere Aufnahmebehörde auszubezahlen. Bis zum Auszahlungszeitpunkt treten die Stadt- und Landkreise in Vorleistung, für die verbleibenden zwölf bzw. drei Monate das Land.

Absatz 6

Teilweise werden den Ländern Zuschüsse für die Aufnahme von bestimmten Flüchtlingen zur Verfügung gestellt.

Soweit sie bislang gewährt wurden, blieben diese Zuschüsse, auf die Personen umgerechnet, im Betrag hinter den Kostenpauschalen, die das Land den Stadt- und Landkreisen für die Aufnahme und Unterbringung der Flüchtlinge erstattet, zurück. Es ist jedoch möglich, dass sich dies künftig ändern könnte. Die Norm stellt klar, dass „Überschüsse“, die sich gegebenenfalls per Saldo nach Abzug des dem Land entstandenen Aufwands einschließlich der jeweils einschlägigen Kostenpauschale ergeben, in geeigneter Weise an die Stadt- und Landkreise weitergeleitet werden.

Zu § 16

Mit der Vorschrift wird der bisherige § 10 im Wortlaut und inhaltlich fast unverändert übernommen. Lediglich Absatz 2 wird redaktionell angepasst.

Zu §17

Die Vorschrift entspricht § 11 FlüAG a. F.

Satz 1 definiert den Kreis in die Anschlussunterbringung einzubeziehender Personen. Dies sind die Personen, die von den unteren Aufnahmebehörden vorläufig untergebracht worden sind. Für diesen Personenkreis ist nach dem Ende der vorläufigen Unterbringung grundsätzlich eine Anschlussunterbringung sicherzustellen.

Die Notwendigkeit einer weiteren Unterbringung entfällt indessen von vornherein, wenn die bis dato vorläufig untergebrachten Personen bereits anderweitig untergekommen sind. Dem trägt Satz 2 Rechnung, indem die Fälle des § 53 Absatz 2 AsylVfG und des § 9 Absatz 2 von dem Anwendungsbereich der Norm ausgenommen werden.

Zu § 18

Die Norm fasst die bisherigen §§ 12 und 13 FlüAG a.F. zusammen und regelt das Verfahren der Anschlussunterbringung.

Absatz 1

Satz 1 regelt die Zweitverteilung der in die Anschlussunterbringung einzubeziehenden Personen auf die unteren Aufnahmebehörden. Diese Aufgabe hat gemäß § 12 Absatz 2 Nr. 3 AAZuVO schon bislang ausschließlich das Regierungspräsidium Karlsruhe wahrgenommen. Diese Zuständigkeitsregelung wird nunmehr aus der Verordnung in das Gesetz selbst überführt.

Nach Satz 2 bleibt es Aufgabe der unteren Aufnahmebehörden bei den Landkreisen, die ihnen im Zuge der Zweitverteilung zugewiesenen Personen ihrerseits auf die kreisangehörigen Gemeinden ihres Bezirks weiterzuverteilen.

Eine Regelung über das Verfahren der Zweit- und der kreisinternen Weiterverteilung im Zuge der Anschlussunterbringung ist künftig auf Verordnungsebene zu treffen (Satz 3).

Absatz 2

Die Regelung übernimmt ohne wesentliche Änderungen die Bestimmungen in § 13 Absatz 1 FlüAG a. F. Den kreisangehörigen Gemeinden wird die Aufgabe zugewiesen, die ihnen zugeteilten Personen unterzubringen, soweit dies zur Vermeidung von Obdachlosigkeit erforderlich ist (Satz 1). Ungeachtet der in vielen Fällen noch unklaren Aufenthaltsperspektive soll im Weiteren die zunächst in die Anschlussunterbringung übernommenen Personen unterstützt werden, unter Berücksichtigung der aufenthaltsrechtlichen Rahmenbedingungen möglichst bald ohne öffentliche Leistungen wohnen und ihr Leben bestreiten zu können.

Absatz 3

Die Norm trägt der Tatsache Rechnung, dass die Regelungen des Absatzes 2, die auf die Verhältnisse in den Landkreisen zugeschnitten sind, auf die Stadtkreise, die mit der einzigen in ihrem Bezirk bestehenden Gemeinde identisch sind, nur sinngemäß übertragen werden können.

Absatz 4

Wie bisher nach § 13 Abs. 3 FlüAG a.F. erhalten die Gemeinden für den Verwaltungsaufwand, der ihnen im Rahmen der Anschlussunterbringung entsteht, von dem

Stadt- oder Landkreis, in dem die betreffende Person vorläufig untergebracht war, einen Pauschalbetrag.

Der Pauschalbetrag, der an die Gemeinde abzuführen ist, welche die Anschlussunterbringung übernimmt, wird mit Satz 1 auf 135 Euro festgelegt. Dieser Betrag berücksichtigt eine Dynamisierung von ca. 1 % bei den seit Geltung des FlüAG a.F. angesetzten 125 Euro und ist dazu bestimmt, die Verwaltungskosten zu decken, die der Gemeinde im Zuge der Übernahme und erforderlichenfalls der Unterbringung der übernommenen Person entstehen. Den Stadt- und Landkreisen als Ausgabenträgern entsteht durch diese moderate Erhöhung in der Gesamtschau kein nennenswerter Nachteil, weil der bisherige Pauschalbetrag nach § 13 Absatz 3 FlüAG a. F. bislang keiner Dynamisierung unterlag, die Gesamtpauschale hingegen um jährlich ein Prozent wuchs.

Satz 2 sieht eine Dynamisierung des Pauschalbetrags nach Satz 1 vor: Dieser ist jährlich um eineinhalb Prozent zu erhöhen.

Zu § 19

Die Vorschrift enthält weitere Verordnungsermächtigungen, von denen die oberste Aufnahmebehörde Gebrauch machen kann, um Einzelheiten der Aufnahme und Unterbringung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz zu regeln.

Satz 1 Nummer 1 führt eine entsprechende Ermächtigung nach § 2 Absatz 5 FlüAG a. F. fort.

Nach Satz 1 Nummer 2 kann die oberste Aufnahmebehörde zur Entlastung des Regierungspräsidiums Karlsruhe weitere Aufnahmeeinrichtungen auch bei den anderen höheren Aufnahmebehörden einrichten und diesen Aufgaben einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des Asylverfahrensgesetzes übertragen.

Nach Satz 1 Nummer 3 kann die oberste Aufnahmebehörde in einer Rechtsverordnung abweichende Bestimmungen über die Aufnahme und Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge treffen, um das Aufnahmerecht erforderlichenfalls an etwaige Änderungen des Bundesrechts anzupassen oder unbillige Härten zu vermeiden.

Nach Satz 1 Nummer 4 kann die oberste Aufnahmebehörde die Dauer der vorläufigen Unterbringung durch Rechtsverordnung abweichend von § 9 Absatz 1 festsetzen, um besonderen Zugangssituationen Rechnung zu tragen. In Zeiten einer außergewöhnlichen Aufnahmesituation könnte die oberste Aufnahmebehörde von die-

ser Ermächtigung dergestalt Gebrauch machen, dass sie neben der Zulassung abweichender Unterbringungsbedingungen nach § 8 Absatz 4 die unteren Aufnahmebehörden autorisiert, die untergebrachten Personen vorzeitig aus der vorläufigen Unterbringung zu entlassen, um auf diese Weise belegte Unterbringungskapazitäten zeitnah zurückzugewinnen.

Die Verordnungsermächtigung nach Satz 1 Nummer 5 entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 3 FlüAG. Sie ermöglicht es, auf besondere Zugangssituationen zeitnah und flexibel zu reagieren. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn aufgrund einer Krisensituation eine große Anzahl von Flüchtlingen in Deutschland aufgenommen werden muss und dies aus Kapazitätsgründen eine Modifikation des geltenden Aufnahmesystems erfordert.

Zu § 20

Absatz 1

Die Höhe der Gesamtpauschale soll zeitnah nach dem vollständigen Inkrafttreten des neuen Flüchtlingsaufnahmerechts überprüft und erforderlichenfalls neu festgesetzt werden.

Andererseits verspricht eine Revision erst belastbare Erkenntnisse, nachdem die ausgabenrelevanten Komponenten des neuen Flüchtlingsaufnahmerechts in Kraft getreten und bereits ein gewisse Zeitlang wirksam geworden sind.

Da § 8 Absatz 1 Satz 4, der eine Erhöhung der durchschnittlichen Wohn- und Schlaffläche pro Unterbringungsplatz auf sieben Quadratmeter vorsieht, sowie § 15 Absatz 3, der die Gesamtpauschalen unter Berücksichtigung dieses Flächenansatzes festsetzt, mit Beginn des Jahres 2016 in Kraft treten wird, bietet es sich an, das Jahr 2016 als Referenzjahr für die erstmalige Revision der Pauschalen heranzuziehen.

Absatz 2

Die Vorschrift enthält eine Regelung für künftige Pauschalenrevisionen zur Vorbereitung einer Neufestsetzung nach Absatz 1.

Vor dem Hintergrund der im Rahmen der ersten Pauschalenrevision im Jahr 2008 gesammelten Erfahrungen wird ein mögliches Verfahren der Neufestsetzung der Pauschalen skizziert.

Zu § 21

Satz 1 führt eine Altfallregelung aus § 9 Absatz 5 FlüAG a. F. weiter. Bis zum Inkrafttreten des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 11. März 2004 knüpfte die Ausgabenersatzung des Landes an den tatsächlichen Aufenthalt einer Person in einer staatlichen Gemeinschaftsunterkunft und ihren jeweiligen Status an. Wurde ein Folgeantragsteller wieder in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht, so erstattete das Land Ausgaben für die Liegenschaft, die Verwaltung und die Betreuung, allerdings keine Leistungs- oder Krankenausgaben.

Nach Inkrafttreten des bisherigen Flüchtlingsaufnahmegesetzes am 1. April 2004 erhalten die Stadt- und Landkreise für jede übernommene Person eine Gesamtpauschale, die den Folgeantrag mit abdeckt.

Wird ein wiedereingereister Folgeantragsteller, der vor dem 1. April 2004 ausgereist war, erneut in eine Einrichtung der vorläufigen Unterbringung aufgenommen (vgl. § 10 Absatz 2), so sind dem Bezirk der unteren Aufnahmebehörde, in dem der Betroffene in aller Regel auch während des ersten Asylverfahrens untergebracht war, seinerzeit nach alter Rechtslage zwar die tatsächlichen Kosten für diese vormalige Unterbringung erstattet worden, nicht aber die etwaigen zusätzlichen Aufwendungen für eine mögliche erneute Aufnahme derselben Person nach Stellung eines Folgeantrags.

In der Praxis kommen derartige Fallkonstellationen auch nach mittlerweile neun Jahren noch immer vor. Es besteht daher für eine Übergangszeit weiter Bedarf an einer Sondervorschrift, die es ermöglicht, den Stadt- und Landkreisen für die Übernahme und Unterbringung des fraglichen Personenkreises eine Pauschale auszuzahlen.

Im Hinblick auf die geringen Fallzahlen wird allerdings darauf verzichtet, die Altfallpauschale weiterhin zu dynamisieren.

Satz 2 trifft eine Regelung über die Fälligkeit der Pauschale, die mit der bisherigen Rechtslage übereinstimmt (vgl. § 9 Absatz 4 FlüAG a. F.).

Zu § 22:

Die Norm enthält Übergangsbestimmungen und legt die Pauschalensbeträge fest, die in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des § 15 Absatz 3 gelten sollen.

In den Absätzen 1 und 2 werden die Pauschalen für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des § 15 Absatz 3 festgesetzt. Die Kalkulation dieser Übergangspauscha-

len erfolgt analog zu der Berechnung der korrespondierenden Pauschalen in § 15 Abs. 3 entsprechend nachfolgender Übersicht:

Kostenerstattungspauschale			
Pauschalenbestandteile	Pauschale		
	2014	2015	2016
Liegenschaftsausgaben	2.508,65	3.055,53	3.618,26
Verwaltungsausgaben (einschl. Anschlussunterbringung)	1.587,07	1.610,88	1.635,04
Leistungsausgaben	5.953,10	6.042,39	6.133,03
Krankenausgaben	1.805,26	1.832,33	1.859,82
Betreuungsausgaben (2014: 638,38 € + Sprachförderung 91,36 €)	729,74	740,68	751,79
Einnahmen	- 268,28	- 272,31	- 276,39
	12.315,52	13.009,51	13.721,55
Pauschale:	12.316	13.010	13.722

Allerdings beruht der Ansatz der Liegenschaftsausgaben im Jahr 2014 auf der Fiktion, dass jeder untergebrachten Person eine Wohn- und Schlaflfläche von 5,0 m² zur Verfügung zu stellen sei. Für das Jahr 2015 wird von einer Wohn- und Schlaflfläche von 6 m² ausgegangen. Diese unterstellte sukzessive Erhöhung der Wohn- und Schlaflfläche soll der Tatsache Rechnung tragen, dass die Stadt- und Landkreise bereits im Vorfeld des Inkrafttretens der neuen Vorgabe in § 8 Absatz 1 Satz 4 im Jahr 2016 Investitionen tätigen müssen, um ihre bestehenden Unterkünfte baulich nachzurüsten oder gegebenenfalls durch neue Einrichtungen zu ersetzen. Über die Annahme einer schrittweisen Anpassung der Unterbringungsplätze an die Zielvorgaben werden ihnen die insoweit benötigten Mittel zur Verfügung gestellt.

Absatz 3 enthält im Hinblick auf die in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Übergangspauschalen einen Vorbehalt zugunsten der entsprechend anwendbaren Verordnungsermächtigung der obersten Aufnahmebehörde nach § 15 Absatz 4.

Zu § 23

Da mit dem Außerkrafttreten des Flüchtlingsaufnahmegesetzes a.F. die bisher geltende Flächenzahl von 4,5 m² Wohn- und Schlaflfläche je Person entfällt, erscheint es notwendig, auch insoweit für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des § 8 Absatz 1 Satz 4 (Festlegung auf 7 m²) eine praxisgerechte Übergangsregelung zu treffen.

Zu Artikel 2: Gesetz über die Erstattung von Mehraufwendungen aufgrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 18. Juli 2012

Zu § 1

Absatz 1

Mit Urteil vom 18. Juli 2012, 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11, hat das Bundesverfassungsgericht die Höhe der in § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2007 - BGBl I S. 2022) festgesetzten Geldleistungen als verfassungswidrig beanstandet und bis zu einer Neuregelung eine Übergangsregelung angeordnet, die den Leistungsberechtigten Anspruch auf wesentlich höhere, anhand des Regelbedarfsermittlungsgesetzes zu errechnende Geldbeträge zuerkennt. Diese Übergangsregelung ist im Grundsatz seit dem 1. August 2012 anzuwenden, entfaltet darüber hinaus jedoch Rückwirkung bis zum 01.01.2011, soweit bereits gewährten Geldleistungen keine unanfechtbaren Bescheide zugrundeliegen.

Da sich Leistungsausgaben der Stadt- und Landreise infolge dieses Urteils beträchtlich erhöht haben, hat das Integrationsministerium die Ausgabenpauschale für Asylbewerber nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 FlüAG a. F. mit Verordnung vom 19. März 2013 neu festgesetzt. Auf diesem Wege konnten allerdings nur die Mehrausgaben seit dem 1. August 2012 berücksichtigt werden.

Ergänzend wird nunmehr eine Regelung über die Erstattung der infolge der Rückwirkung der Übergangsregelung zu leistenden Nachzahlungen getroffen. Diese werden betragsgenau abgerechnet und erstattet.

Absatz 2

Eine Erstattung nach Absatz 1 ist jedoch nur im Hinblick auf den Zeitraum sachgerecht, für den in die Pauschale nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 FlüAG a. F. ein Anteil für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einkalkuliert gewesen ist. In Ansehung von Personen im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 1 FlüAG a. F. und deren Familienangehöriger ist dies ein Zeitraum von 17 Monaten ab ihrer Übernahme.

Die Erstattung wird daher im Hinblick auf Nachzahlungsansprüche der Leistungsberechtigten ausgeschlossen, die Leistungszeiträume betreffen, in denen ihre Übernahme durch die untere Aufnahmebehörde bereits länger als 17 Monate zurücklag.

Zu § 2

Die Norm regelt die Modalitäten der Erstattung nach § 1. Diese setzt zunächst einen Antrag des berechtigten Stadt- oder Landkreises beim Regierungspräsidium Karlsruhe voraus, in dem die erstattungsfähigen tatsächlichen Aufwendungen nachzuweisen sind. Aus verwaltungsökonomischen Erwägungen wird der Zeitraum, innerhalb dessen der Antrag gestellt werden kann, andererseits auf den 31. Dezember 2014 befristet.

Zu Artikel 3: Änderung des Eingliederungsgesetzes (EgIG)

Nach § 9 Absatz 1 EgIG (bisherige Fassung) erfolgt die vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern - bei der es sich freilich der Sache nach nur um ein Angebot des Landes zur Überbrückung einer ersten Übergangszeit handelt, von dem die Betroffenen keinen Gebrauch machen müssen - in Übergangswohnheimen. Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 sind dabei - im Gleichklang mit der entsprechenden Vorgabe in § 6 Absatz 1 Satz 2 FlüAG a. F. - je Unterbringungsplatz pro Person nur je 4,5 Quadratmeter Wohn- und Schlaflfläche zuzüglich der Gemeinschaftsräume zugrunde zu legen.

Das Eingliederungsgesetz ist wegen der nur noch geringen Fallzahlen von nur mehr geringer praktischer Relevanz. Dennoch erschiene es nicht nachvollziehbar, den Betroffenen weniger günstige Unterbringungsbedingungen zu bieten als den Personengruppen, die nach Maßgabe des Flüchtlingsaufnahmegesetzes aufgenommen werden. Um eine solche Ungleichbehandlung zu vermeiden, erhält § 9 Absatz 1 Satz 2 EgIG einen neuen Inhalt, der die Standards der vorläufigen Unterbringung im Flüchtlingsaufnahmegesetz für entsprechend anwendbar erklärt.

Auf Übergangsvorschriften wird im Hinblick auf die geringe Praxisrelevanz und die niedrigen Fallzahlen verzichtet.

Zu Artikel 4: Änderung der der Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung (AAZuVO)

Zu Nummer 1

§ 12 AAZuVO ist aufzuheben, da sich die verschiedenen Zuständigkeiten, die dem Regierungspräsidium Karlsruhe in dieser Norm zugewiesen werden, nunmehr aus dem Flüchtlingsaufnahmegesetz selbst ergeben.

Zu Nummer 2

Auch § 13 AAZuVO ist teilweise obsolet geworden und muss deshalb angepasst werden.

Nach Buchstabe a wird die Überschrift des § 13 AAZuVO geändert, da deren bisherige Fassung den verbleibenden Norminhalt nicht mehr zutreffend wiedergäbe. Ge-regelt wird in § 13 AAZuVO künftig nur noch die ausländerrechtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe für unerlaubt eingereiste Ausländer während ihres Aufenthalts in der Landeserstaufnahmeeinrichtung.

Nach Buchstabe b wird der bisherige Absatz 1 neu gefasst. Fortgeführt wird ohne inhaltliche Änderungen lediglich die bisherige Nummer 3. Die Regelungen in den Nummern 1 und 2 sowie 4 und 5 können hingegen entfallen, da entsprechende Bestimmungen in das Flüchtlingsaufnahmegesetz selbst übernommen worden sind.

Nach Buchstabe c wird der bisherige Absatz 2 des § 13 AAZuVO aufgehoben. Die Zuständigkeiten des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Aufnahme und Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer ergeben sich künftig bereits aus dem Flüchtlingsaufnahmegesetz. Dasselbe gilt bezüglich der Anrechnung unerlaubt eingereister Ausländer auf die Aufnahmequote der Stadt- und Landkreise.

Zu Artikel 5: Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Absatz 1

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 1 §§ 8 Absatz 1 Satz 4 und 15 Absatz 3. Nach bisheriger Unterbringungspraxis waren je untergebrachter Person 4,5 m² Wohn- und Schlaflfläche zugrunde zu legen. Hierauf sind die bestehenden Gemeinschaftsunterkünfte baulich regelmäßig ausgelegt. Es ist deshalb geboten, den Kreisen eine angemessene Frist zur Umsetzung der neuen Vorgaben einzuräumen. Der 1. Januar 2016 wurde als Stichtag gewählt, um den Stadt- und Landkreisen hinreichend Zeit zu geben, Unterkünfte entsprechend dem neuen Flächenstandard zu erstellen bzw. die Belegungsdichte bestehender Unterkünfte anzupassen. Die in Artikel 1 § 15 Absatz 3 festgesetzten Pauschalen basieren auf der nach Maßgabe des Artikels 1 § 8 Absatz 1 Satz 4 erhöhten Wohn- und Schlaflfläche pro Unterbringungsplatz. Die beiden korrespondierenden Bestimmungen müssen deshalb zeitgleich in Kraft treten.

Absatz 2

Satz 1 regelt das Inkrafttreten der übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.

Nach Satz 2 treten zeitgleich die Altvorschriften, die durch das neue Flüchtlingsaufnahmerecht ersetzt werden, außer Kraft.